

22.09.20

Wi - Fz

Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Achte Verordnung zur Änderung der Energiewirtschaftskostenverordnung

A. Problem und Ziel

Die Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde erhebt gemäß § 91 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) für gesetzlich bestimmte Leistungen Kosten (Gebühren und Auslagen). Um Kosten für alle in § 91 EnWG genannten gebührenpflichtigen Leistungen erheben zu können, müssen nach zwischenzeitlich erfolgten Änderungen des § 91 EnWG auch die Gebührentatbestände in der Energiewirtschaftskostenverordnung (EnWGKostV) ergänzt oder geändert werden. Darüber hinaus müssen die Gebührentatbestände in der EnWGKostV für Amtshandlungen ergänzt oder geändert werden, für die § 91 EnWG zwar eine Rechtsgrundlage enthält, für die aber noch kein Gebührensatz in der EnWGKostV enthalten ist. Bei einigen Gebührentatbeständen hat die Verwaltungspraxis gezeigt, dass die in der EnWGKostV enthaltenen Gebührensätze nicht dem Verwaltungsaufwand entsprechen, der mit der jeweiligen Amtshandlung verbunden ist. In diesen Fällen wurde die Höhe der Gebührensätze angepasst.

B. Lösung

Mit der Verordnung werden Gebührensätze in der EnWGKostV ergänzt, für die das EnWG eine Rechtsgrundlage enthält, die aber noch nicht in der EnWGKostV enthalten sind. Bei einigen Gebührentatbeständen wurde die Höhe der Gebührensätze angepasst. Unrichtige Verweise wurden berichtigt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aufgrund der Neuregelungen entstehen für die Bundesnetzagentur jährliche Kosten in Höhe von 383 467 Euro. Davon entfallen auf die Personalkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben nach dem aktuellen Leitfaden zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (Stand: Dezember 2018) insgesamt 224 800 Euro. Hinzu kommen nach Maßgabe des Rundschreibens für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des BMF vom 18. Juni 2020 (Gz.: II A 3 - H 1012-10/07/0001 :016) jährliche Sacheinzelkosten in Höhe von 74 550 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 84 117 Euro. In den jährlichen Personalkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben sind die Kosten für insgesamt rund 4 800 Arbeitsstunden enthalten, dies

entspricht rund drei Stellen (1 hD, 1 gD, 1 mD). Zusätzliche einmalige Sach- oder Personalaufwände sind nicht ersichtlich.

Die Personal- und Sachkosten sollen über die neuen Gebührentatbestände refinanziert werden. Dabei fließen die Gebühren haushaltstechnisch unmittelbar in den Bundeshaushalt und stehen der Bundesnetzagentur für die Bewirtschaftung der laufenden Personal- und Sachkosten nicht zur Verfügung. Letztere müssen im Haushalt der Bundesnetzagentur zusätzlich etatisiert werden. Der Mehrbedarf von 383 467 Euro infolge des Erfüllungsaufwands soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 09 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ausgeglichen werden.

Die Haushalte der Länder und Gemeinden werden nicht belastet.

E. Erfüllungsaufwand

Aus der vorliegenden Verordnung ergibt sich nach einer Ex-ante-Abschätzung folgender Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft sowie die Verwaltung.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Verordnungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand bei Bürgerinnen und Bürgern.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Regelungsvorhaben hat im Hinblick auf den Bearbeitungsaufwand für die Prüfung und Begleichung der Kostenbescheide sehr geringe Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Erläuterungen zur weiteren Kostenbelastung sind unter F. dargestellt.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand für die Vergebührung ist abhängig von dem Aufwand für den Vollzug der jeweiligen Amtshandlung. Die neu zu schaffenden Gebührentatbestände betreffen jährlich eine Vielzahl von Verfahren. Durch die große Anzahl neuer Gebührentatbestände entsteht der Bundesnetzagentur ein Personalbedarf von einer Planstelle im mittleren Dienst, einer im gehobenen Dienst sowie einer Planstelle im höheren Dienst. Es entstehen Personal- und Sachkosten in Höhe von 383 467 Euro. Im Gegenzug sichern die Gebührentatbestände Einnahmen für den Bundeshaushalt.

F. Weitere Kosten

Die Ergänzung der Gebührentatbestände führt zu einer Belastung der Betreiber von Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzen und von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung oder Verteilernetzen sowie von weiteren Akteuren der Energiewirtschaft als Adressaten der Gebührentatbestände. Die Gesamtkostenbelastung für diese Marktteilnehmer kann nicht näher quantifiziert werden, da ein Teil der einzuführenden Gebührentatbestände für Amtshandlungen auf Basis von Anträgen erfolgt und nicht abschätzbar ist, wie viele Anträge gestellt werden.

Es kann nicht bewertet werden, welche Auswirkungen die Änderung der bestehenden oder die Einführung neuer Gebührentatbestände auf die Netzentgelte, die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, haben. Es wird jedoch erwartet, dass allenfalls sehr geringfügige Auswirkungen eintreten werden.

Die Änderung der EnWGKostV verursacht keine zusätzlichen Bürokratiekosten. Die Gebührenpflicht der Leistungen ergibt sich vielmehr bereits aus dem Energiewirtschaftsgesetz.

22.09.20

Wi - Fz

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Energie**

**Achte Verordnung zur Änderung der Energiewirtschaftskosten-
verordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 21. September 2020

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Dietmar Woidke

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu erlassende

Achte Verordnung zur Änderung der Energiewirtschaftskostenverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Helge Braun

Achte Verordnung zur Änderung der Energiewirtschaftskostenverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 91 Absatz 8 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und 3 und Absatz 10 des Energiewirtschaftsgesetzes sowie dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung, von denen § 91 Absatz 8 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes durch Artikel 311 Nummer 6 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, § 91 Absatz 8 Satz 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes durch Artikel 1 Nummer 58 Buchstabe e des Gesetzes vom 26. Juli 2011 (BGBl. I S. 1554) gefasst worden ist und § 91 Absatz 10 des Energiewirtschaftsgesetzes durch Artikel 6 Nummer 12 Buchstabe b des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Energiewirtschaftskostenverordnung

Die Anlage zur Energiewirtschaftskostenverordnung vom 14. März 2006 (BGBl. I S. 540), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. November 2019 (BGBl. I S. 1867) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 4.16 bis 4.19 werden wie folgt gefasst:

„4.16	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 30 Abs. 1 GasNEV	20 000 - 180 000
4.17	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 30 Abs. 2 GasNEV	20 000 - 180 000
4.18	(weggefallen)	
4.19	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 2 ARegV	1 000 - 180 000“

2. Die Nummer 4.21 wird wie folgt gefasst:

„4.21	Festlegung und Genehmigung nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 10 und § 26 Abs. 2 ARegV	500 - 50 000“
-------	--	---------------

3. Die Nummer 4.36 wird wie folgt gefasst:

„4.36	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV	10 000 - 180 000“
-------	--	-------------------

4. Die Nummer 4.44 wird wie folgt gefasst:

„4.44	Entscheidungen nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 32 Absatz 1 Nummer 10 und § 26 Absatz 3 bis 5 ARegV	500 - 50 000“
-------	---	---------------

5. Nach Nummer 4.47 werden folgende Nummern 4.48 bis 4.53 eingefügt:

„4.48	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 4b ARegV	1 000 - 100 000
4.49	Festlegung nach 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 8b ARegV	15 000 - 50 000
4.50	Festlegung nach 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 8c ARegV	30 000 - 100 000
4.51	Entscheidungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 10 und § 26 Abs. 6 ARegV	500 - 50 000
4.52	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 19a Abs. 2 S. 2 EnWG	500 - 50 000
4.53	Genehmigung nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 9 Abs. 4 GasNZV	30 000“

6. Die Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11.	Erteilung von beglaubigten Abschriften nach § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 EnWG	15“
------	---	-----

7. Die Nummern 12.1, 12.2 und 12.3 werden wie folgt gefasst:

„12.1	Zertifizierung nach § 4a Abs. 1 EnWG als Transportnetzbetreiber nach § 8 EnWG	80 000
12.2	Zertifizierung nach § 4a Abs. 1 EnWG als Transportnetzbetreiber nach § 9 EnWG	80 000
12.3	Zertifizierung nach § 4a Abs. 1 EnWG als Transportnetzbetreiber nach den §§ 10 bis 10e EnWG	80 000“

8. Die Nummer 15 wird wie folgt gefasst:

„15.	Festlegung nach § 29 Abs. 1 i. V. m. § 12c Abs. 7 EnWG	1 000 - 100 000“
------	--	------------------

9. Die Nummern 21, 22 und 23 werden wie folgt gefasst:

„21.	Zustimmung zur Änderung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins nach § 17d Abs. 2 Satz 8 EnWG	1 000 - 100 000
22.	Abstellen der Zuwiderhandlung nach Einleitung eines Verfahrens nach § 30 Abs. 2 EnWG, bevor eine Verfügung der Regulierungsbehörde ergangen ist	1 250 - 90 000
23.	(weggefallen)	“

10. Die Nummern 25, 26 und 27 werden wie folgt gefasst:

„25.	Festlegung nach § 29 Abs. 1 i. V. m. § 17d Abs. 7 EnWG	1 000 - 100 000
26.	Aufsichtsmaßnahme nach § 17d Abs. 8 EnWG	500 - 180 000
27.	Entscheidungen über Vorschläge zur Schaffung oder zum Ausbau von permanenten physischen bidirektionalen Kapazitäten auf Verbindungsleitungen zwischen Mitgliedstaaten oder über Ersuchen um Gewährung oder Verlängerung einer entsprechenden Ausnahme nach Artikel 5 Absatz 4 i. V. m. Anhang III der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (ABl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1) i. V. m. § 54a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EnWG	5 000 - 30 000“

11. Die Nummern 30 und 30.1 werden wie folgt gefasst:

„30.	Entscheidungen nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EnWG i. V. m. der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/1999 (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1) geändert worden ist; der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 der Kommission vom 14. Oktober 2013 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 273 vom 15.10.2013, S. 5), die durch die Verordnung (EU) 2017/459 (ABl. L 72 vom 17.3.2017, S. 1) aufgehoben wurde; der Verordnung (EU) Nr. 312/2014 der Kommission vom 26. März 2014 zur Festlegung eines Netzkodex für die Gasbilanzierung in Fernleitungsnetzen (ABl. L 91 vom 27.3.2014, S. 15); der Verordnung (EU) 2015/703 der Kommission vom 30. April 2015 zur Festlegung eines Netzkodex mit Vorschriften für die Interoperabilität und den Datenaustausch (ABl. L 113 vom 1.5.2015, S. 13); der Verordnung (EU) 2017/459 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 (ABl. L 72 vom 17.3.2017, S. 1) sowie der Verordnung (EU) 2017/460 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen (ABl. L 72 vom 17.3.2017, S. 29)	
30.1	Genehmigung konkurrierender Kapazitätszuweisung nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EnWG i. V. m.	8 500“

	Artikel 6 und 23 der Verordnung (EG) 715/2009 i. V. m. Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/459 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013	
--	---	--

12. Nach der Nummer 30.7 werden folgende Nummern 30.8 bis 30.16 eingefügt:

„30.8	Genehmigung des genauen Anteils der nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EnWG i. V. m. Artikel 6 und 23 der Verordnung (EG) 715/2009 i. V. m. Artikel 8 Absatz 9 der Verordnung (EU) 984/2013 zurückzuhaltenden Kapazität	25 000 - 150 000
30.9	Entscheidungen im Zusammenhang mit der Beseitigung von festgestellten Beschränkungen des grenzübergreifenden Handels aufgrund unterschiedlicher Odorierungspraktiken nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EnWG i. V. m. den Artikeln 6 und 23 der Verordnung (EG) 715/2009 i. V. m. Artikel 19 der Verordnung (EU) 2015/703	500 - 180 000
30.10	Festlegung einer Referenzpreismethode sowie der weiteren in Art. 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/460 genannten Punkte für alle in einem Marktgebiet tätigen Fernleitungsnetzbetreiber nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EnWG i. V. m. den Artikeln 6 und 23 der Verordnung (EG) 715/2009 i. V. m. Artikel 27 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung (EU) 2017/460	80 000
30.11	Festlegung zur Einführung eines wirksamen Ausgleichsmechanismus zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern eines Marktgebiets nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EnWG i. V. m. den Artikeln 6 und 23 der Verordnung (EG) 715/2009 i. V. m. Artikel 10 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2017/460	20 000
30.12	Festlegung nach Artikel 41 Abs. 6 Buchstabe a der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94) i. V. m. Artikel 28 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/460	30 000
30.13	Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Verfahren für neu zu schaffende Kapazitäten nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EnWG i. V. m. den Artikeln 6 und 23 der Verordnung (EG) 715/2009 i. V. m. Artikel 28 der Verordnung (EU) 2017/459	30 000 - 100 000
30.14	Genehmigung des genauen Anteils der zurückzuhaltenden Kapazität nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EnWG i. V. m. den Artikeln 6 und 23 der Verordnung (EG) 715/2009 i. V. m. Artikel 8 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2017/459	25 000 - 150 000

30.15	Genehmigung eines Überbuchungs- und Rückkaufsystems nach Punkt 2.2.2. Nr. 1 des Anhangs I zur Verordnung (EG) Nr. 715/2009 in der Fassung des Beschlusses 2012/490/EU der Kommission vom 24. August 2012 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für den Zugang zu Erdgasfernleitungsnetzen (ABl. L 231 vom 28.8.2012, S. 16)	25 000 - 100 000
30.16	Wahl einer einzigen Buchungsplattform nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 EnWG i. V. m. den Artikeln 6 und 23 der Verordnung (EG) 715/2009 i. V. m. Artikel 37 Absatz 3 Satz 3 der Verordnung (EU) 2017/459	5 000 - 20 000“

13. In den Nummern 32, 32.1, 32.2 und 32.3 werden jeweils die Wörter „§ 56 Absatz 1 EnWG Nummer 1“ durch die Wörter „§ 56 Absatz 1 Nummer 1 EnWG“ ersetzt.

14. Die Nummer 33 wird wie folgt gefasst:

„33.	Entscheidungen nach § 28a Absatz 3 Satz 1 EnWG	80 000“
------	--	---------

15. Die Nummer 35 wird wie folgt gefasst:

„35.	Genehmigung oder Genehmigung zur Änderung der Geschäftsbedingungen oder Methoden nach § 56 Absatz 2 Satz 1 EnWG i. V. m. Artikel 9 Absatz 6 Buchstabe a bis m, Absatz 7 Buchstabe a bis h, Absatz 8 Buchstabe a bis f und Artikel 9 Absatz 13 Satz 2 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (ABl. L 197 vom 25.7.2015, S. 24)	5 000 - 180 000“
------	--	------------------

16. Nach der Nummer 35 werden die folgenden Nummern 36 bis 47.3 angefügt:

„36.	Entscheidungen nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG i. V. m. den Artikeln 59 und 61 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung) (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 54) i. V. m. Artikel 5 Absatz 3, Artikel 68 Absatz 1, Artikel 69 Absatz 1 und Artikel 70 der Verordnung (EU) 2016/631 der Kommission vom 14. April 2016 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger (ABl. L 112 vom 27.4.2016, S. 1)	5 000 - 180 000
37.	Genehmigung oder Genehmigung zur Änderung der Modalitäten oder Methoden nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG i. V. m. den Artikeln 59 und 61 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung) i. V. m. Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe a bis g und Absatz 7 Buchstabe a bis e, Artikel 4 Absatz 12 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26. September 2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristi-	5 000 - 180 000

	ger Kapazität (ABl. L 259 vom 27.9.2016, S. 42; L 267 vom 18.10.2017, S. 17)	
38.	Genehmigung oder Genehmigung zur Änderung der Modalitäten oder Methoden nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG i. V. m. den Artikeln 59 und 61 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung) i. V. m. Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a bis c, Absatz 3 Buchstabe a bis g und Absatz 4 Buchstabe a bis i und Artikel 7 Absatz 4 Satz 2 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb (ABl. L 220 vom 25.8.2017, S. 1)	5 000 - 180 000
39.	Genehmigung oder Genehmigung zur Änderung der Modalitäten oder Methoden nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG i. V. m. den Artikeln 59 und 61 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung) i. V. m. Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a bis j, Absatz 3 Buchstabe a bis o und Absatz 4 Buchstabe a bis i und Artikel 6 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (ABl. L 312 vom 28.11.2017, S. 6)	5 000 - 180 000
40.	Genehmigung oder Genehmigung zur Änderung der Vorschläge nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG i. V. m. den Artikeln 59 und 61 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung) i. V. m. Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a bis g und Artikel 4 Absatz 7 Satz 1 der Verordnung (EU) 2017/2196 der Kommission vom 24. November 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über den Notzustand und den Netzwiederaufbau des Übertragungsnetzes (ABl. L 312 vom 28.11.2017, S. 54; L 31 vom 1.2.2019, S. 108)	5 000 - 180 000
41.	Prüfung des Umsetzungsberichts der Übertragungsnetzbetreiber nach § 12d EnWG	10 000
42.	Prüfung des Umsetzungsberichts der Fernleitungsnetzbetreiber nach § 15b EnWG	10 000
43.	Prüfung des Offshore-Umsetzungsberichts der Übertragungsnetzbetreiber nach § 17c Abs. 3 EnWG	10 000 - 20 000
44.	Feststellung nach § 19a Absatz 2 Satz 3 EnWG	500 - 50 000
45.	Entscheidungen nach § 28b Absatz 1 und 5 EnWG	80 000
46.	Änderungsverlangen zum Netzentwicklungsplan Strom nach § 12c Abs. 1 Satz 2 EnWG	25 000

47.	Amtshandlungen auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 12g Abs. 3 EnWG	
47.1	Bestätigung nach § 12g Abs. 3 EnWG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 ÜNSchutzV	500 - 5 000
47.2	Beanstandung nach § 12g Abs. 3 EnWG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 und 3 ÜNSchutzV	500 - 5 000
47.3	Aufforderung nach § 12g Abs. 3 EnWG i. V. m. § 5 Abs. 3 ÜNSchutzV	500“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Bundesnetzagentur erhebt gemäß § 91 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) als Regulierungsbehörde für die im EnWG und in den nachgeordneten Verordnungen bestimmten Leistungen Kosten (Gebühren und Auslagen). Die jeweilige Festgebühr bzw. der jeweilige Gebührenrahmen ist in der Energiewirtschaftskostenverordnung (EnWGKostV) aufgeführt.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der vorliegenden Änderungsverordnung werden für nach § 91 EnWG gebührenpflichtige Leistungen Gebührentatbestände ergänzt, die noch nicht in der EnWGKostV enthalten sind. Dies betrifft u.a. Amtshandlungen, die die Bundesnetzagentur auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1) geändert worden ist, sowie der hierzu ergänzenden Verordnungen, insbesondere den Netzkodizes, vornimmt. Damit wird die Kostenfestsetzung der Bundesnetzagentur möglich. An einigen Stellen wird die Höhe der Gebührensätze angepasst, um den entstandenen Verwaltungsaufwand zu decken. Schließlich werden an einigen Stellen redaktionelle Änderungen vorgenommen, um Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes oder Europäischer Verordnungen abzubilden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die EnWGKostV wird im Wesentlichen um Gebührentatbestände für gebührenpflichtige Leistungen ergänzt, die aufgrund von Änderungen des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) entstanden sind.

Schließlich werden Gebührentatbestände für gebührenpflichtige Leistungen nach § 56 EnWG geschaffen, worin die Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde ermächtigt wird, unmittelbar die Verordnung (EG) Nr. 714/2009, Verordnung (EG) Nr. 715/2009, Verordnung (EU) 2017/1938, Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 und Verordnung (EU) Nr. 347/2013 sowie aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 und Verordnung (EG) Nr. 715/2009 erlassenen Verordnungen der Europäischen Kommission zu vollziehen.

Bei einigen Gebührentatbeständen wird die Höhe der Gebührensätze angepasst, weil die Verwaltungspraxis gezeigt hat, dass der Verwaltungsaufwand der Regulierungsbehörde mit den bestehenden Gebührensätzen nicht gedeckt werden kann.

Daneben werden redaktionelle Anpassungen hinsichtlich bereits bestehender Gebührentatbestände in der EnWGKostV vorgenommen.

III. Alternativen

Keine. Auf eine Kostenfestsetzung kann nicht verzichtet werden.

IV. Ermächtigungsgrundlage

§ 91 Absatz 8 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und 3 EnWG ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates die Gebührensätze und die Festsetzung von Kosten vom Gebührenschuldner zu regeln, soweit es die Bundesnetzagentur betrifft. Die vorliegende Verordnung betrifft die Kostenfestsetzung durch die Bundesnetzagentur. Die Gebührenerhebung erfolgt aufgrund von gebührenpflichtigen Leistungen nach § 91 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 4, 8 und Nummer 9 EnWG, die die Bundesnetzagentur in ihrer Funktion als Regulierungsbehörde gemäß § 54 Absatz 1 EnWG wahrzunehmen hat. Das Bundesgebührengesetz (BGebG) vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 417) geändert worden ist, ist in diesen Fällen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 BGebG nicht anzuwenden.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Primär- und Sekundärrecht der Europäischen Union sowie völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Sie dient unter anderem explizit der Kostenfestsetzung für gebührenpflichtige Leistungen, die als unmittelbarer Vollzug europarechtlicher Vorschriften durch die Bundesnetzagentur nach der Verordnung (EG) 715/2009 und den auf Grundlage des Artikels 6 oder Artikels 23 dieser Verordnung erlassenen Verordnungen der Europäischen Kommission erfolgen. Angeführt werden können hier die Verordnung (EU) 2015/703 der Kommission vom 30. April 2015 zur Festlegung eines Netzkodex mit Vorschriften für die Interoperabilität und den Datenaustausch oder die Verordnung (EU) 2017/460 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen. Beide letztgenannten Verordnungen sind gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 715/2009.

VI. Verordnungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Regelungen in der Verordnung sind so ausgestaltet, dass die Gebührenerhebung einfach, verständlich und leicht administrierbar ist.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Regelungsinhalte der Verordnung entsprechen den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung und stehen im Einklang mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bundeshaushalt entstehen jährliche Personal-, Sacheinzel- und Gemeinkosten in Höhe von 383.467 Euro, die für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt drei Stellen beinhalten (1 hD, 1 gD und 1 mD); Näheres hierzu unter VI. 4. Der Mehrbedarf von 383.467 Euro infolge des Erfüllungsaufwands soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 09 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ausgeglichen werden.

Die Haushalte der Länder und Gemeinden werden nicht belastet.

4. Erfüllungsaufwand

Das Regelungsvorhaben hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand bei Bürgerinnen und Bürgern.

Das Regelungsvorhaben hat im Hinblick auf den Bearbeitungsaufwand für die festgesetzten Kosten sehr geringe Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Ausführungen zur Kostenbelastung sind unter 5. (Weitere Kosten) dargestellt.

Für die Verwaltung entsteht durch die Einführung neuer Gebührentatbestände insofern Erfüllungsaufwand, als die gesetzlich vorgesehenen Gebühren nunmehr festgesetzt werden müssen.

Der Erfüllungsaufwand für die Vergebührung ist abhängig von dem Aufwand für den Vollzug der jeweiligen Amtshandlung. Die neu zu schaffenden Gebührentatbestände betreffen in etwa 50 Verfahren jährlich. Des Weiteren sind Gebührentatbestände für Festlegungen geplant, welche grundsätzliche Regelungen des Energiemarktes betreffen und nur einmalig oder in Ausnahmefällen zwei Mal durchgeführt werden. Es entstehen jährliche Gesamtkosten in Höhe von 383.467 Euro. Durch die große Anzahl neuer Gebührentatbestände entsteht der Bundesnetzagentur ein Personalbedarf von einer Planstelle im mittleren Dienst, einer Planstelle im gehobenen sowie einer Planstelle im höheren Dienst; der erforderliche Personalbedarf wurde im Wege der Personalbedarfsermittlung nach Handbuch BMI abgeschätzt. Unter Anwendung der Kostensätze des aktuellen Leitfadens zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (Stand: Dezember 2018) entstehen Personalkosten zur Wahrnehmung der Fachaufgaben in Höhe von insgesamt 224.800 Euro. Hinzu kommen nach Maßgabe des Rundschreibens für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des BMF vom 18. Juni 2020 (BMF Gz II A 3 - H 1012-10/07/0001 :016) Sacheinzelkosten in Höhe von 74.550 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 84.117 Euro. Die Personal- und Sachkosten sollen über die neuen Gebührentatbestände refinanziert werden. Dabei fließen die Gebühren haushaltstechnisch unmittelbar in den Bundeshaushalt und stehen der Bundesnetzagentur für die Bewirtschaftung der laufenden Personal- und Sachkosten nicht zur Verfügung. Letztere müssen im Haushalt der Bundesnetzagentur zusätzlich etatisiert werden. Die angegebenen Gebühren entsprechen dem Kostendeckungsprinzip nach § 91 Absatz 3 Satz 1 EnWG. Der Wert der wirtschaftlichen Bedeutung der Amtshandlung kann gemäß § 91 Absatz 3 Satz 2 EnWG mit berücksichtigt werden.

Für die neuen Gebührentatbestände sind sowohl Rahmen- als auch Festgebühren vorgesehen.

5. Weitere Kosten

Soweit die neuen Gebührentatbestände Festlegungsbefugnisse im Ermessen der Bundesnetzagentur vorsehen, kann vorab nicht abgeschätzt werden, in welchem Umfang von dieser Befugnis Gebrauch gemacht wird. Dies betrifft z.B. Entscheidungen im Zusammenhang mit der Beseitigung von festgestellten Beschränkungen des grenzübergreifenden Handels aufgrund unterschiedlicher Odorierungspraktiken nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EnWG i. V. m. Artikel 6 und 23 der Verordnung (EG) 715/2009 i. V. m. Artikel 19 der Verordnung (EU) 2015/703 der Kommission vom 30. April 2015 zur Festlegung eines Netzkodex mit Vorschriften für die Interoperabilität und den Datenaustausch.

Andere Gebührentatbestände wie beispielsweise die Festlegung zur Einführung eines wirksamen Ausgleichsmechanismus zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern eines Marktgebiets gemäß § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 i. V. m. Artikel 6 und 23 der Verordnung (EG) 715/2009 i. V. m. Artikel 10 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2017/460 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen oder die Benennung als nominierter Strommarktbetreiber nach § 56 Absatz 2 Satz 1 EnWG i. V. m. Artikel 4 der Verordnung (EU) 2015/1222 würden regelmäßig angewendet werden.

Dagegen setzt das Abstellen der Zuwiderhandlung nach Einleitung eines Verfahrens nach § 30 Abs. 2 EnWG bevor eine Verfügung der Regulierungsbehörde ergangen ist, eine zu

beanstandende Handlung des Netzbetreibers voraus. Insoweit ist keine Prognose möglich, in wie vielen Fällen derartige Sachverhalte auftreten werden.

Mittelständische Unternehmen sind nicht grundsätzlich von den Belastungen ausgenommen. Sie sind jedoch nicht auf Grund ihrer Unternehmensgröße gesondert belastet.

Weil die Kostenbelastung nicht quantifizierbar ist, kann auch nicht bewertet werden, in welchem Umfang durch die Einführung der Gebührentatbestände Auswirkungen auf die Netzentgelte, die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, möglich sind. Es wird jedoch erwartet, dass allenfalls geringfügige Auswirkungen eintreten können.

Die Ergänzung der Gebührensätze führt u.a. zu einer Belastung der Betreiber von Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzen. Betreiber von Übertragungsnetzen müssen der Regulierungsbehörde Umsetzungsberichte nach § 12d und nach § 17c Abs. 3 EnWG vorlegen. Die Fernleitungsnetzbetreiber müssen der Bundesnetzagentur einen Umsetzungsbericht nach § 15b EnWG vorlegen. Die Unternehmen werden hierfür jährlich mit 10.000 Euro belastet, die sie gemeinsam zu tragen haben. Für die Übertragungsnetzbetreiber sind das 2.500 Euro jährlich und für die Fernleitungsnetzbetreiber höchstens 1.250 Euro alle zwei Jahre.

Die Änderung der EnWGKostV verursacht keine zusätzlichen Bürokratiekosten. Die Gebührenpflichtigkeit der Leistungen ergibt sich vielmehr bereits aus dem Energiewirtschaftsgesetz.

6. Weitere Verordnungsfolgen

Die Verordnung hat keine weiteren Auswirkungen, insbesondere nicht auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und anderen Personen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der eingeführten Gebührenregelungen ist nicht sachgerecht, weil es sich bei den zugrundeliegenden gebührenpflichtigen Leistungen um unbefristete Aufgaben der Bundesnetzagentur handelt. Die Gebührentatbestände und die Gebührensätze sind bei Bedarf anzupassen, wenn die ihnen zu Grunde liegende Rechtsgrundlage für die Amtshandlung im EnWG oder darauf beruhender Rechtsverordnungen geändert wird.

B. Besonderer Teil

Die Novelle der EnWGKostV ermöglicht der Regulierungsbehörde für neue gebührenpflichtige Amtshandlungen, die ihre Rechtsgrundlage im EnWG und den aufgrund des EnWG erlassenen Verordnungen haben, Gebühren und Auslagen zu erheben. Mit der Ergänzung der Gebührentatbestände in der EnWGKostV kann die Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde im Sinne der Europäischen Stromhandelsverordnung und der auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen für Leitlinien und Netzkodizes im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zur Schaffung eines einheitlichen Strombinnenmarktes für die dort genannten Amtshandlungen Gebühren und Auslagen erheben. Die Gebührenrahmen richten sich nach dem Kostendeckungsprinzip aus § 91 Absatz 3 Satz 1 EnWG und bilden den Verwaltungsaufwand ab, der bei der Bundesnetzagentur mit der Vornahme der entsprechenden Sach- und Gebührenentscheidung verbunden ist. Der Wert der wirtschaftlichen Bedeutung der Amtshandlung kann gemäß § 91 Absatz 3 Satz 2 EnWG mit berücksichtigt werden. Bei der Ermittlung des Aufwandes und damit der Gebührenhöhe wurden die Erfahrungen aus der bisherigen Anwendung des EnWG berücksichtigt. In den Verfahren, für die in dieser Verordnung Gebührentatbestände eingeführt

werden, werden gemäß § 59 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 EnWG Entscheidungen regelmäßig durch Beschlusskammern getroffen, die mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern im höheren Dienst entscheiden. In einzelnen Fällen werden Entscheidungen auch durch die Energieabteilung der Bundesnetzagentur im Rahmen der Zuständigkeit nach § 59 Absatz 1 Satz 2 EnWG getroffen. Bei der Bemessung der Gebührensätze wurden die aktuellen Personalkostensätze der Bundesnetzagentur berücksichtigt. Der ermittelten Gebührenhöhe liegt eine Mischkalkulation der Personalkostensätze für die verschiedenen Laufbahnen zugrunde. Darin spiegelt sich die Besetzung der Beschlusskammer im Verhältnis der Beschäftigten im höheren zum gehobenen Dienst von circa zwei zu eins wieder.

Zu Artikel 1 (Änderung der Energiewirtschaftskostenverordnung)

Zu Nummer 1

Gemäß § 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EnWG sind Festlegungen nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 30 Absatz 1 GasNEV gebührenpflichtig. Die Gebührenhöhe für Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 30 Abs. 1 GasNEV wird angepasst. Eine Erhöhung des Gebührenrahmens ist erforderlich, weil der Prüfungsaufwand der Bundesnetzagentur aufgrund europäischer Vorgaben gestiegen ist. Fernleitungsnetzbetreiber haben ihre Netzentgelte künftig nach einer von der Bundesnetzagentur festgelegten Referenzpreismethode zu bilden. Dies ist im Bericht nach § 28 GasNEV darzustellen. Wegen der deutlich komplexeren Entgeltbildung steigen die Anforderungen an die Struktur und den Inhalt des Berichts, weshalb auch die Vorgabe diesbezüglicher Anforderungen nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 GasNEV aufwendiger wird. Dies rechtfertigt eine Erhöhung des Gebührenrahmens, da andernfalls der Verwaltungsaufwand der Bundesnetzagentur nicht auf die Kostenschuldner umgelegt werden kann.

Gemäß § 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EnWG sind Festlegungen nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 30 Absatz 2 GasNEV gebührenpflichtig. Die Gebührenhöhe für Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 30 Abs. 2 GasNEV z.B. zur Ermittlung von sachgerechten Netzentgelten nach § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV wird angepasst. Eine Erhöhung des Gebührenrahmens ist erforderlich, weil es durch die Umsetzung der Verordnung (EU) 2017/460 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen zu einem erhöhten Arbeitsaufwand bei der Bundesnetzagentur kommt, der durch den bisherigen Gebührenrahmen nicht mehr gedeckt ist. Bei den Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 30 Abs. 2 GasNEV handelt es sich um aufwändige Allgemeinfestlegungen, die für alle Fernleitungsnetzbetreiber gelten und die dementsprechend auch eine Einbeziehung aller beteiligten Marktakteure erfordern. Bei einer Änderung der Festlegung besteht nach Nr. 5 der EnWGKostV ein Gebührenrahmen von 50 - 180 000 Euro, was ausreichend wäre. Allerdings wurde die Festlegung von Vorgaben zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte sowie von Vorgaben zur sachgerechten Ermittlung der Netzentgelte nach § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV (BEATE) nicht geändert (dann Gebührentatbestandsnummer 5 einschlägig), sondern aufgehoben und auf Grundlage von § 29 Abs. 1 EnWG die Festlegung BEATE 2.0 erlassen, so dass in Nr. 4.17 der neue Gebührenrahmen benötigt wird, um höhere Gebühren als 20 000 Euro zu verlangen und damit den Verwaltungsaufwand bei der Bundesnetzagentur zu decken. Dieser erhöhte Gebührenrahmen ist aufgrund des mit der Festlegung BEATE 2.0 im Zusammenhang stehenden Aufwands auch gerechtfertigt. Die in Gebührentatbestandsnummer 4.17 in Bezug genommene Festlegung richtet sich an alle Transportnetzbetreiber im jeweiligen Marktgebiet. Diese sind Kostenschuldner. Die zu erhebende Gebühr wird auf die Transportnetzbetreiber insgesamt umgelegt, so dass der einzelne Transportnetzbetreiber nur einen Anteil an der Gesamtgebühr zu zahlen hat.

Der Gebührentatbestand in Nr. 4.18 ist zu streichen. § 30 Abs. 3 GasNEV wurde gestrichen und beinhaltet nicht mehr die Durchführung von Vergleichsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 30 Abs. 3 GasNEV.

Gemäß § 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EnWG sind Festlegungen nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 32 Absatz 1 Nummer 1 ARegV und § 4 Absatz 2 ARegV gebührenpflichtig. Der Gebührenrahmen für die Festlegung der Erlösobergrenze nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 2 ARegV ist nach oben anzupassen. Die Festlegung der Erlösobergrenze ist teilweise mit erheblichem Aufwand verbunden, so dass die Obergrenze des Gebührenrahmens erhöht werden muss, um den Aufwand, der bei der Bundesnetzagentur in diesen Verfahren entsteht, abzudecken. Die bisherige Obergrenze des Gebührenrahmens in Höhe von 80.000 Euro deckt bei komplexen Verfahren nicht den Verwaltungsaufwand, der dafür bei der Bundesnetzagentur entsteht.

Zu Nummer 2

Die Änderung in Nummer 2 korrigiert einen unrichtigen Verweis. Der bestehende Verweis ist unrichtig, es muss auf § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 10 und § 26 Abs. 2 ARegV verwiesen werden, der Verweis auf § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV geht fehl.

Zu Nummer 3

Gemäß § 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EnWG sind Festlegungen nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 32 Absatz 1 Nummer 11 ARegV gebührenpflichtig. Die Änderung in Nummer 3 betrifft die Gebührenhöhe für Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV zu Umfang, Zeitpunkt und Form der nach den §§ 27 und 28 ARegV zu erhebenden und mitzuteilenden Daten. Die Erhöhung des Gebührenrahmens ist erforderlich, weil es aufgrund europäischer Vorgaben (z.B. der Verordnung (EU) 2017/460 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen) zu einem erhöhten Arbeitsaufwand bei der Bundesnetzagentur kommt, der durch den bisherigen Gebührenrahmen nicht mehr gedeckt ist. Insbesondere sind die Festlegungen sehr zeitintensiv, fordern viele rechtlich vorgeschriebene Konsultationen und beinhalten zudem erheblichen Übersetzungsbedarf. Die jeweilige Festlegung richtet sich an alle Transportnetzbetreiber im jeweiligen Marktgebiet. Diese sind Kostenschuldner. Die zu erhebende Gebühr wird auf die Transportnetzbetreiber insgesamt umgelegt, so dass der einzelne Transportnetzbetreiber nur einen Anteil an der Gesamtgebühr zu zahlen hat.

Zu Nummer 4

Die Änderung in Nummer 4 korrigiert einen unrichtigen Verweis. Der bestehende Verweis ist unrichtig, weil er zu kurz greift. Im Gebührentatbestand Nr. 4.44 wird bisher auf Entscheidungen nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 32 Absatz 1 Nummer 10 und § 26 Absatz 3 und 4 ARegV verwiesen. Die Regulierungsbehörde kann im Zusammenhang mit Netzübergängen aber auch Entscheidungen treffen, deren Rechtsgrundlage sich in § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 32 Absatz 1 Nummer 10 und § 26 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 ARegV befindet. Aus diesem Grund muss der Verweis in Nummer 4.44 der EnWGKostV auch § 26 Absatz 5 ARegV erfassen. Durch die Neufassung des Verweises im Gebührentatbestand Nr. 4.44 wird der Verweis berichtigt.

Zu Nummer 5

Gemäß § 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EnWG sind Festlegungen nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 32 Absatz 1 Nummer 4b ARegV gebührenpflichtig. Die neue Gebührentatbestandsnummer 4.48 (Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 4b ARegV) betrifft die Schaffung eines konkreten Gebührentatbestandes sowie der Gebührenhöhe für die Festlegung zu der Geltendmachung der Kosten nach § 10 Absatz 1 und § 22 der Systemstabilitätsverordnung gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5

ARegV, einschließlich der Verpflichtung zur Anpassung pauschaler Kostensätze, wie sie in § 32 Abs. 1 Nr. 4b ARegV vorgesehen ist. Der Gebührenrahmen orientiert sich an Gebührentatbestandsnummer 4.26. Mit dem neuen Gebührentatbestand wird der Aufwand abgebildet, den die Bundesnetzagentur für Festlegungen zur Geltendmachung der Kosten nach § 10 Absatz 1 und § 22 der Systemstabilitätsverordnung gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 ARegV, einschließlich der Verpflichtung zur Anpassung pauschaler Kostensätze hat. Dazu zählt eine Prüfung der Erforderlichkeit der Kosten der Netzbetreiber im Rahmen der Systemstabilitätsverordnung sowie die Prüfung, ob die Höhe der Kosten, die als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten über die Netzentgelte geltend gemacht werden sollen, angemessen ist.

Gemäß § 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EnWG sind Festlegungen nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 32 Absatz 1 Nummer 8b ARegV gebührenpflichtig. Die neue Gebührentatbestandsnummer 4.49 (Festlegungen nach 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 8b ARegV) betrifft die Schaffung eines konkreten Gebührentatbestandes sowie der Gebührenhöhe für die Festlegung zu einer von § 23 Absatz 1a Satz 1 ARegV abweichenden Höhe oder Betriebskostenpauschale, soweit dies erforderlich ist, um strukturelle Besonderheiten von Investitionen, für die Investitionsmaßnahmen genehmigt werden können, oder um die tatsächliche Höhe der notwendigen Betriebskosten angemessen zu berücksichtigen. Diese Festlegung betrifft in der Regel nur einen Teil der Anlagegüter, jedoch den gesamten Zeitraum, für den die Investitionsmaßnahme genehmigt wurde. Es wird davon ausgegangen, dass der Aufwand schätzungsweise halb so hoch ist wie bei der Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 8c ARegV.

Gemäß § 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EnWG sind Festlegungen nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 32 Absatz 1 Nummer 8c ARegV gebührenpflichtig. Die neue Gebührentatbestandsnummer 4.50 (Festlegungen nach 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 8c ARegV) betrifft die Schaffung eines konkreten Gebührentatbestandes sowie der Gebührenhöhe für die Festlegung zur Höhe der Betriebskostenpauschale nach § 23 Absatz 1a Satz 2 ARegV, wobei die tatsächliche Höhe der für die genehmigten Investitionsmaßnahmen notwendigen Betriebskosten angemessen zu berücksichtigen ist. Bei Investitionsmaßnahmen hat nach § 23 Absatz 1a Satz 2 ARegV die Bundesnetzagentur für die Phase vor einer Inbetriebnahme von Anlagegütern künftig eine Betriebskostenpauschale festzulegen. Die Regelung stärkt im Grundsatz lediglich ein bestehendes Instrument. Schon bisher kann die Bundesnetzagentur nach § 32 Absatz 1 Nummer 8a ARegV Festlegungen zur Höhe der Betriebskostenpauschale treffen. Die nunmehr geregelte Verpflichtung, eine Festlegung zu erlassen, konkretisiert dies. Die Festlegung erfolgt getrennt für den Strom- und Gasbereich. Die zu erhebende Gebühr wird auf die Transportnetzbetreiber Strom bzw. Gas insgesamt umgelegt, so dass der einzelne Transportnetzbetreiber nur einen Anteil an der Gesamtgebühr zu zahlen hat.

Gemäß § 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EnWG sind Festlegungen nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 32 Absatz 1 Nummer 10 und § 26 Absatz 6 ARegV gebührenpflichtig. Die neue Gebührentatbestandsnummer 4.51 (Entscheidungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 10 und § 26 Abs. 6 ARegV) betrifft die Schaffung eines konkreten Gebührentatbestandes sowie der Gebührenhöhe für die erneute Festlegung des nach den § 26 Absätzen 3 bis 5 ARegV bestimmten Anteils der Erlösobergrenze im Laufe einer Regulierungsperiode für die verbleibende Dauer der Regulierungsperiode, wenn die beteiligten Netzbetreiber einen übereinstimmenden Antrag nach § 26 Absatz 2 ARegV stellen. § 26 Absatz 6 ARegV liegt der Fall zugrunde, dass ein teilweiser Netzübergang stattgefunden hat, die beteiligten Netzbetreiber bei der Regulierungsbehörde aber keinen übereinstimmenden Antrag auf Festlegung des jeweiligen Erlösobergrenzenanteils gestellt haben. Die Regulierungsbehörde legt den Erlösobergrenzenanteil dementsprechend nach § 26 Absatz 3 ARegV fest. Wenn sich die Netzbetreiber im Laufe der Regulierungsperiode über den Netzübergang einigen und bei der Regulierungsbehörde für die verbleibende Dauer der Regulierungsperiode einen übereinstimmenden Antrag nach § 26 Absatz 2 ARegV stellen, ist nach § 26 Absatz 6 ARegV eine erneute Festlegung eines bestimmten

Anteils der Erlösobergrenze erforderlich. Diese erneute Festlegung der Erlösobergrenze ist nach der neuen Gebührentatbestandsnummer 4.51 zu vergebühren. Die Gebührenhöhe orientiert sich an der Gebührenhöhe in Gebührentatbestandsnummer 4.44. Ein Gebührenrahmen ist erforderlich, weil die Ermächtigungsgrundlage in § 32 Absatz 1 Nummer 10 ARegV zwei Tatbestandsalternativen behandelt: der erste Halbsatz ermöglicht eine Festlegung der Regulierungsbehörde zur formellen Gestaltung, dem Inhalt und der Struktur eines Antrags nach § 26 Absatz 2 ARegV. Diese Festlegung gilt für alle Netzbetreiber, die einen Netzübergang nach § 26 Absatz 2 ARegV beantragen. Im zweiten Halbsatz kann die Regulierungsbehörde Festlegungen zu den Erlösobergrenzenanteilen nach § 26 Absatz 2 und 3 ARegV treffen. Sie entscheidet im letztgenannten Fall immer einzelfallbezogen, weshalb diese Festlegungen Verwaltungsakte i. S. d. § 35 S. 1 VwVfG sind. Je nach Art des Netzübergangs, Umfang der eingereichten Unterlagen oder Besonderheiten des übergegangenen Netzteils ergibt sich ein unterschiedlich hoher Verwaltungsaufwand für die Regulierungsbehörde, weshalb ein Gebührenrahmen vorgesehen ist.

Gemäß § 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EnWG sind Amtshandlungen auf Grund des § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 19a Absatz 2 Satz 2 EnWG gebührenpflichtig. Die neue Gebührentatbestandsnummer 4.52 (Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 19a Abs. 2 S. 2 EnWG) betrifft die Schaffung eines konkreten Gebührentatbestandes sowie der Gebührenhöhe für die Festlegung, in welchem Umfang technische Anpassungen der Netzanschlüsse, Kundenanlagen und Verbrauchsgeräte notwendig i. S. d. § 19a Abs. 1 S. 1 EnWG sind. Durch die Festlegung entsteht bei der Bundesnetzagentur ein Verwaltungsaufwand, der gesondert zu vergebühren ist. Ein Gebührenrahmen ist vorgesehen, weil die einzelnen Verfahren je nach Sachverhalt unterschiedlichen Aufwand auslösen können.

Gemäß § 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EnWG sind Amtshandlungen auf Grund des § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 9 Absatz 4 GasNZV gebührenpflichtig. Die neue Gebührentatbestandsnummer 4.53 (Genehmigung nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 9 Abs. 4 GasNZV) betrifft die Schaffung eines konkreten Gebührentatbestandes sowie der Gebührenhöhe für die Genehmigung der Höhe der von allen Fernleitungsnetzbetreibern nach § 9 Absatz 1 bis 3 GasNZV ermittelten technischen Kapazität. Diese Genehmigung erfolgt, bevor die Fernleitungsnetzbetreiber Verfahren nach Anhang I Nummer 2.2.2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1) geändert worden ist, einführen. Da die Genehmigung jeweils jährlich gegenüber den antragstellenden Fernleitungsnetzbetreibern erteilt wird und der Verwaltungsaufwand der jeweiligen Genehmigungen ähnlich ist, ist eine Festgebühr vorgesehen. Die zu erhebende Gebühr wird auf die antragstellenden Fernleitungsnetzbetreiber insgesamt umgelegt, so dass der einzelne Fernleitungsnetzbetreiber nur einen Anteil an der Gesamtgebühr zu zahlen hat.

Zu Nummer 6

Die Änderung in Nummer 6 korrigiert einen unrichtigen Verweis. Der bestehende Verweis ist unrichtig, es muss auf § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 EnWG verwiesen werden, der Verweis auf § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 EnWG geht fehl.

Zu Nummer 7

Gemäß § 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EnWG sind Zertifizierungen nach § 4a Absatz 1 EnWG gebührenpflichtig. Die Verwaltungspraxis hat gezeigt, dass die in Gebührentatbestandsnummern 12.1 bis 12.3 der EnWGKostV enthaltenen Gebührensätze nicht dem Verwaltungsaufwand entsprechen, der mit der jeweiligen Zertifizierung verbunden ist. Es bedurfte daher einer Anpassung der Gebührensätze.

Die Gebührenhöhe für die Zertifizierung nach § 4a Abs. 1 EnWG als Transportnetzbetreiber gemäß § 8 EnWG wird erhöht. Die bestehende Gebührenhöhe für die Zertifizierung spiegelt nicht den mit der Zertifizierung im Zusammenhang stehenden Aufwand bei der Regulierungsbehörde wieder, so dass eine Erhöhung des Gebührenrahmens geboten ist. Es handelt sich bei Zertifizierungsverfahren in der Regel um komplexe Verfahren in einem engen gesetzlichen Fristenkorsett mit umfangreichen Fragestellungen und zu prüfenden Unterlagen. Mit der Prüfung der Unterlagen sind mehrere Personen des gehobenen und des höheren Dienstes betraut. Da die Verfahren vom Verwaltungsaufwand vergleichbar sind, ist eine Festgebühr vorgesehen.

Die Gebührenhöhe für die Zertifizierung nach § 4a Abs. 1 EnWG als Transportnetzbetreiber gemäß § 9 EnWG wird erhöht. Die bestehende Gebührenhöhe für die Zertifizierung spiegelt nicht den mit der Zertifizierung im Zusammenhang stehenden Aufwand bei der Regulierungsbehörde wieder, so dass eine Erhöhung des Gebührenrahmens geboten ist. Es handelt sich bei Zertifizierungsverfahren in der Regel um komplexe Verfahren in einem engen gesetzlichen Fristenkorsett mit umfangreichen Fragestellungen und zu prüfenden Unterlagen. Mit der Prüfung der Unterlagen sind mehrere Personen des gehobenen und des höheren Dienstes betraut. Da die Verfahren vom Verwaltungsaufwand vergleichbar sind, ist eine Festgebühr vorgesehen.

Die Gebührenhöhe für die Zertifizierung nach § 4a Abs. 1 EnWG als Transportnetzbetreiber gemäß §§ 10 bis 10e EnWG wird erhöht. Die bestehende Gebührenhöhe für die Zertifizierung spiegelt nicht den mit der Zertifizierung im Zusammenhang stehenden Aufwand bei der Regulierungsbehörde wieder, so dass eine Erhöhung des Gebührenrahmens geboten ist. Es handelt sich bei Zertifizierungsverfahren in der Regel um komplexe Verfahren in einem engen gesetzlichen Fristenkorsett mit umfangreichen Fragestellungen und zu prüfenden Unterlagen. Mit der Prüfung der Unterlagen sind mehrere Personen des gehobenen und des höheren Dienstes betraut. Da die Verfahren vom Verwaltungsaufwand vergleichbar sind, ist eine Festgebühr vorgesehen.

Zu Nummer 8

Die Änderung in Nummer 8 korrigiert einen unrichtigen Verweis. Der bestehende Verweis ist unrichtig. Es muss auf § 29 Abs. 1 i. V. m. § 12c Abs. 7 EnWG verwiesen werden, der Verweis auf § 29 Abs. 1 i. V. m. § 12c Abs. 6 EnWG geht fehl.

Zu Nummer 9

Die Änderung in Gebührentatbestandsnummer 21 korrigiert einen unrichtigen Verweis. Der bestehende Verweis ist unrichtig. Die Rechtsgrundlage der Zustimmung zur Änderung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins war bisher § 17d Abs. 2 Satz 4 EnWG a.F. Die Rechtsgrundlage wurde verschoben nach § 17d Abs. 2 S. 8 EnWG. Der Verweis muss daher angepasst werden.

Der bisher in Nr. 22 enthaltene Gebührentatbestand ist aufzuheben. § 17d Abs. 3 S. 1 EnWG beinhaltet nicht mehr die Kapazitätszuweisung für die Windenergieanlage auf See. Diese Kapazitätszuweisung erfolgt mit der Erteilung des Zuschlags nach §§ 23 oder 34 des Windenergie-auf-See-Gesetzes, vgl. § 37 Abs. 1 Nr. 2 b) WindSeeG. Das Windenergie-auf-See-Gesetz enthält in § 76 eine eigene Regelung zur Gebührenerhebung, die nicht auf die EnWKGKostV verweist. Alle Verfahren, die auf Grund der bisherigen Regelung des § 17d Absatz 3 Satz 1 EnWG geführt wurden, wurden bereits vergebührt, so dass es auch keiner übergangsweisen Beibehaltung des Gebührentatbestandes bedarf. Der Gebührentatbestand ist daher aus der Anlage zur EnWKGKostV zu streichen.

Mit der Neufassung der Gebührentatbestandsnummer 22 (Abstellen der Zuwiderhandlung nach Einleitung eines Verfahrens nach § 30 Abs. 2 EnWG bevor eine Verfügung der Regulierungsbehörde ergangen ist) wird eine Regelungslücke geschlossen. § 91 Abs. 2a EnWG wurde durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-

Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 17.12.2018 neu in das Energiewirtschaftsgesetz eingefügt: nach Einleitung eines Missbrauchsverfahrens nach § 30 Abs. 2 EnWG kann die Hälfte der Gebühr erhoben werden, wenn Erledigung dadurch eintritt, dass die Zuwiderhandlung abgestellt wird, bevor eine Verfügung der Regulierungsbehörde ergangen ist. Bisher existiert dafür noch kein Gebührentatbestand, weshalb ein solcher geschaffen wird. Der bis zur Erledigung angefallene Verwaltungsaufwand der Bundesnetzagentur ist je nach Verfahren und Zuwiderhandlung unterschiedlich, so dass eine Rahmengebühr vorgesehen ist.

Der bisher in Nr. 23 enthaltene Gebührentatbestand ist aufzuheben. § 17d Abs. 4 S. 2 und 3 EnWG beinhaltet nicht mehr die Zulassung der Windenergieanlage auf See zum Versteigerungsverfahren. Die Voraussetzungen für die Teilnahme der Windenergieanlage auf See am Ausschreibungsverfahren richten sich nach § 30 EEG und § 20 des Windenergie-auf-See-Gesetzes. Das Windenergie-auf-See-Gesetz enthält in § 76 eine eigene Regelung zur Gebührenerhebung, die nicht auf die EnWGKostV verweist. Alle Verfahren, die auf Grund der bisherigen Regelung des § 17d Absatz 4 Sätze 2, 3 EnWG geführt wurden, wurden bereits vergewährt, so dass es auch keiner übergangsweisen Beibehaltung des Gebührentatbestandes bedarf. Der Gebührentatbestand ist daher aus der Anlage zur EnWGKostV zu streichen.

Zu Nummer 10

Die Änderung in Nummer 10 korrigiert drei unrichtige Verweise.

Der bestehende Verweis in Gebührentatbestand Nr. 25 (Festlegung nach § 29 Abs. 1 i. V. m. § 17d Abs. 8 EnWG) ist unrichtig. Es muss auf § 29 Abs. 1 i. V. m. § 17d Abs. 7 EnWG verwiesen werden, der Verweis auf § 29 Abs. 1 i. V. m. § 17d Abs. 8 EnWG geht fehl.

Der bestehende Verweis in Gebührentatbestand Nr. 26 (Aufsichtsmaßnahme nach § 17d Abs. 9 EnWG) ist unrichtig. Es muss auf § 17d Abs. 8 EnWG verwiesen werden, der Verweis auf § 17d Abs. 9 EnWG geht fehl.

Der bestehende Verweis in Gebührentatbestandsnummer 27 (Genehmigungen von Ausnahmen zur Schaffung von Kapazitäten für Lastflüsse an Grenzübergangspunkten nach Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/67/EG des Rates (ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 1)) ist unrichtig. Die Verordnung zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung (Verordnung (EU) Nr. 994/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/67/EG des Rates (ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 1) wurde neu gefasst, so dass auch der Gebührentatbestand in Nummer 27 an die Neufassung angepasst werden muss. In der bisherigen Fassung des Gebührentatbestandes war es nur möglich, Ausnahmen zur Schaffung von Kapazitäten für Lastflüsse an Grenzübergangspunkten nach Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 zu vergewähren. Entscheidungen über Vorschläge zur Schaffung oder zum Ausbau von permanenten physischen bidirektionalen Kapazitäten auf Verbindungsleitungen zwischen Mitgliedstaaten konnten bisher nicht vergewährt werden, obwohl damit ein erheblicher Verwaltungsaufwand bei der Regulierungsbehörde verbunden war und ist. Mit der geänderten Gebührentatbestandsnummer 27 können nun auch Entscheidungen über Vorschläge zur Schaffung oder zum Ausbau von permanenten physischen bidirektionalen Kapazitäten auf Verbindungsleitungen zwischen Mitgliedstaaten (basierend auf Art. 5 der Verordnung (EU) 2017/1938) vergewährt werden. Die Entscheidung der Gewährung oder Verlängerung von Ausnahmen zur Schaffung von Kapazitäten für Lastflüsse an Grenzübergangs-

punkten nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/1938) ist ebenso möglich. Die jeweilige Ablehnung entsprechender Vorschläge oder Ersuchen ist von der Vergebührung auch erfasst. Dies ergibt sich schon aus § 91 Absatz 2 Satz 1 EnWG. Sowohl der Antrag auf Schaffung oder Ausbau von bidirektionalen Kapazitäten auf einer Verbindungsleitung als auch auf Erhalt oder Verlängerung einer Ausnahme von dieser Verpflichtung aus Art. 5 Abs. 4 S. 1 Verordnung (EU) 2017/1938 bedingen ein sechsmonatiges Verfahren einschließlich der Konsultation betroffener Mitgliedstaaten und weiterer Beteiligter. Um den bei der Regulierungsbehörde anfallenden Verwaltungsaufwand zu decken, ist eine Rahmengebühr vorgesehen. Der Gebührenrahmen ist erforderlich, weil die Verfahren unterschiedlich gestaltet sind. Wird der Antrag abgelehnt, ist regelmäßig kein sechsmonatiges Verfahren erforderlich und dementsprechend auch der Verwaltungsaufwand geringer. Sollte aber das Verfahren durchgeführt werden und mehrere Antragsteller beteiligt sein, entsteht ein erheblicher Verwaltungsaufwand. So ist eine Risikobewertung zur Sicherheit der Gasversorgung und des Beitrags zum Gasbinnenmarkt durch die Schaffung oder den Ausbau der bidirektionalen Kapazitäten zu treffen. Zudem hat die Entscheidung eine Kosten-Nutzen-Analyse sowie einen Zeitplan für die Umsetzung und Regelung für die spätere Nutzung zu enthalten. Sofern das sechsmonatige Verfahren durchgeführt wird, ist dafür bei der Regulierungsbehörde Personal des höheren Dienstes erforderlich. Im Falle der Durchführung des sechsmonatigen Verfahrens wird die zu erhebende Gebühr auf die Antragsteller insgesamt umgelegt, so dass der einzelne Antragsteller nur einen Anteil an der Gesamtgebühr zu zahlen hat.

Zu Nummer 11

Eine Änderung der Gebührentatbestandsnummer 30 ist erforderlich, da einige in den nachfolgenden Gebührentatbestandsnummern aufgeführte Verordnungen in der Gebührentatbestandsnummer 30 nicht enthalten sind. Zudem werden Verordnungen der Europäischen Union in Bezug genommen, die die Regulierungsbehörde zu bestimmten Amtshandlungen ermächtigen und in den folgenden Gebührentatbestandsnummern aufgeführt sind. Mit der Verordnung (EU) 2017/459 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 wurde eine neue Rechtsgrundlage für Amtshandlungen der Regulierungsbehörde geschaffen. Die frühere Verordnung (EU) Nr. 984/2013 der Kommission vom 14. Oktober 2013 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates wurde zwar aufgehoben. Es gibt aber weiterhin Anwendungsfälle dieser Verordnung, bei denen die Amtshandlungen der Regulierungsbehörde noch nicht vergebührt wurden. Eine Vergebührung dieser Entscheidungen ist nach § 91 Absatz 7 Satz 1 EnWG innerhalb von 4 Jahren nach Entstehen der Schuld möglich. Aus diesem Grund sind in der Gebührentatbestandsnummer 30 nun sowohl die Verordnung (EU) Nr. 984/2013 als auch die Verordnung (EU) 2017/459 in Bezug genommen.

Die Änderung der Gebührentatbestandsnummer 30.1 korrigiert einen unrichtigen Verweis. Der bestehende Verweis ist unrichtig. Die Rechtsgrundlage für Genehmigungen konkurrierender Kapazitätszuweisung war bisher in Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 enthalten. Die frühere Verordnung (EU) Nr. 984/2013 der Kommission vom 14. Oktober 2013 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates wurde aufgehoben und durch die Verordnung (EU) 2017/459 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 ersetzt. Der Verweis muss daher angepasst werden und die aktuelle Verordnung (EU) 2017/459 in Bezug genommen werden.

Zu Nummer 12

Gemäß § 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 EnWG sind Amtshandlungen auf Grund des § 56 EnWG gebührenpflichtig. Dies betrifft Amtshandlungen der Bundesnetzagentur, die diese in Vollzug des europäischen Rechts auf der Grundlage der in § 56 EnWG genannten Regelungen vornimmt. Die Gebührentatbestände Nr. 30.8 bis 30.16 dienen der Kostenfestsetzung für Amtshandlungen infolge des Vollzugs des europäischen Rechts durch die Bundesnetzagentur.

Mit der Aufnahme der neuen Gebührentatbestandsnummer 30.8 (Genehmigung des genauen Anteils der gemäß Artikel 8 Absatz 9 der Verordnung (EU) 984/2013 der Kommission vom 14. Oktober 2013 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates zurückzuhaltenden Kapazität) werden Genehmigungen der Regulierungsbehörde nach Artikel 8 Absatz 9 der Verordnung (EU) 984/2013 möglich. Nach Artikel 8 Absatz 9 in Verbindung mit den Absätzen 6 und 8 der Verordnung (EU) 984/2013 genehmigt die Regulierungsbehörde den genauen Anteil der nach den Artikel 8 Absätzen 6 und 8 der Verordnung (EU) 984/2013 zurückzuhaltenden Kapazität für jeden Koppelungspunkt. Die Verordnung (EU) 984/2013 ist zwar seit April 2017 außer Kraft getreten und durch die Verordnung (EU) 2017/459 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 ersetzt worden. Die von der Regulierungsbehörde bis April 2017 erteilten Genehmigungen konnten mangels Gebührentatbestand bisher nicht vergebührt werden. Da die betreffenden Verfahren jeweils Einzelfallentscheidungen waren, bei denen der Arbeitsaufwand individuell ermittelt werden musste, ist ein Gebührenrahmen vorgesehen. Die Höhe der Gebühr orientiert sich an dem Verwaltungsaufwand der Regulierungsbehörde. Für die Prüfung des Antrags war regelmäßig eine Konsultation des Marktes durchzuführen, um die nachgefragten Kapazitäten einzelfallbezogen zu ermitteln. Weiterhin werden die Regulierungsbehörden der benachbarten Mitgliedstaaten beteiligt. Zur Bescheidung des Antrags waren auf Seiten der Regulierungsbehörde technische, ökonomische und juristische Kenntnisse erforderlich. Um die Einzelfälle sachgerecht vergebühren zu können, beträgt die Mindestgebühr 25.000 Euro, die Maximalgebühr 150.000 Euro.

Mit der Aufnahme der neuen Gebührentatbestandsnummer 30.9 (Entscheidungen im Zusammenhang mit der Beseitigung von festgestellten Beschränkungen des grenzübergreifenden Handels aufgrund unterschiedlicher Odorierungspraktiken nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EnWG i. V. m. Artikel 6 und 23 der Verordnung (EG) 715/2009 i. V. m. Artikel 19 der Verordnung (EU) 2015/703 der Kommission vom 30. April 2015 zur Festlegung eines Netzkodex mit Vorschriften für die Interoperabilität und den Datenaustausch) wird ein konkreter Gebührentatbestand sowie die Gebührenhöhe für die erste Stufe, zweite Stufe, dritte Stufe des Verfahrens im Rahmen der Odorierungspraktiken für die Beimischung im Gasbereich geschaffen. Die Ermächtigungsgrundlage in Artikel 19 der Verordnung (EU) 2015/703 beinhaltet mehrere Verfahrensstufen im Rahmen der Odorierungspraktiken für den grenzüberschreitenden Handel mit Erdgas. Die Intensität der Beteiligung der Regulierungsbehörde steigt, wenn sich die beteiligten Fernleitungsnetzbetreiber nicht auf eine Odorierungspraktik einigen oder die Odorierungspraktik nach übereinstimmender Ansicht der beteiligten Regulierungsbehörden nicht wirksam genug ist, um die Handelsbeschränkung zu beseitigen. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Fallgestaltungen und dem dementsprechend unterschiedlichen Verwaltungsaufwand bei der Bundesnetzagentur ist ein Gebührenrahmen vorgesehen. Da die Odorierungspraktiken je nach Netzbetreiber und Land unterschiedlich sind und seitens der Regulierungsbehörde ermittelt werden muss, welche Odorierungspraktiken geeignet sind, den grenzüberschreitenden Handel zu beschränken und welche Odorierungspraktik als geeignet angesehen wird, wird ein sehr weiter Gebührenrahmen gewählt. Die Mindestgebühr beträgt 500 Euro, die Maximalgebühr wurde auf 180.000 Euro festgesetzt.

Mit der Aufnahme der neuen Gebührentatbestandsnummer 30.10 (Festlegung einer Referenzpreismethode sowie der weiteren in Art. 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/460

der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen genannten Punkte für alle in einem Marktgebiet tätigen Fernleitungsnetzbetreiber gemäß § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EnWG i. V. m. Artikel 6 und 23 der Verordnung (EG) 715/2009 i. V. m. Artikel 27 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung (EU) 2017/460 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen) wird ein konkreter Gebührentatbestand sowie die Gebührenhöhe für die Festlegung einer Referenzpreismethode sowie der weiteren in Art. 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/460 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen genannten Punkte für alle in einem Ein- und Ausspeisesystem tätigen Fernleitungsnetzbetreiber geschaffen. Der mit der Festlegung verbundene Arbeitsaufwand ist jeweils vergleichbar. Nach der Zusammenlegung der derzeitigen zwei Marktgebiete zu einem Marktgebiet gilt die Festlegung dann für alle in diesem Marktgebiet tätigen Netzbetreiber, so dass der Verwaltungsaufwand bei jeder Festlegung nahezu identisch ist. Aus diesem Grund ist eine Festgebühr vorgesehen. Die Festgebühr deckt den voraussichtlich bei der Regulierungsbehörde entstehenden Verwaltungsaufwand ab. Für die Festlegung der Referenzpreismethode sind ökonomische Studien zu erstellen, die sämtliche betroffenen Netzbetreiber des Marktgebietes in die Untersuchung einbeziehen. Bei der Regulierungsbehörde sind an der Erstellung der Festlegung mehrere Personen aus dem gehobenen und dem höheren Dienst beteiligt.

Mit der Aufnahme der neuen Gebührentatbestandsnummer 30.11 (Festlegung zur Einführung eines wirksamen Ausgleichsmechanismus zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern eines Marktgebietes gemäß § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EnWG i. V. m. Artikel 6 und 23 der Verordnung (EG) 715/2009 i. V. m. Artikel 10 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2017/460 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen) wird ein konkreter Gebührentatbestand sowie die Gebührenhöhe für die Festlegung eines Ausgleichsmechanismus zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern eines Marktgebietes nach Artikel 10 Abs. 3 S. 1 der Verordnung (EU) 2017/460 geschaffen. Der mit der Festlegung verbundene Arbeitsaufwand ist jeweils vergleichbar. Nach der Zusammenlegung der derzeitigen zwei Marktgebiete zu einem Marktgebiet gilt die Festlegung dann für alle in diesem Marktgebiet tätigen Netzbetreiber, so dass der Verwaltungsaufwand bei jeder Festlegung nahezu identisch ist. Aus diesem Grund ist eine Festgebühr vorgesehen. Die Festgebühr deckt den voraussichtlich bei der Regulierungsbehörde entstehenden Verwaltungsaufwand ab. Für die Festlegung zur Einführung eines wirksamen Ausgleichsmechanismus sind die betroffenen Fernleitungsnetzbetreiber des Marktgebietes zu beteiligen. Es muss zudem geprüft werden, wie die Informationen zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern ausgetauscht werden, um einen Ausgleich auch tatsächlich zu ermöglichen. Bei der Regulierungsbehörde sind an der Erstellung der Festlegung mehrere Personen aus dem gehobenen und dem höheren Dienst beteiligt.

Mit der Aufnahme der neuen Gebührentatbestandsnummer 30.12 (Festlegung gemäß Artikel 41 Abs. 6 a) der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG i. V. m. Artikel 28 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/460 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen) wird ein konkreter Gebührentatbestand sowie die Gebührenhöhe für die Festlegung der Höhe der Multiplikatoren, die Festlegung der Höhe eines Abschlags an Einspeisepunkten aus LNG-Anlagen sowie an Ein- und Ausspeisepunkten von Infrastrukturen, die zur Beendigung der Isolation von Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer Gasfernleitungsnetze errichtet wurden und die Festlegung der Höhe der Abschläge für unterbrechbare Standardkapazitätsprodukte an allen Kopplungspunkten nach Artikel 28 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/460 geschaffen. Es handelt sich um eine jährlich wiederkehrende Festlegung, die durch verpflichtende Konsultationen und die Untersuchung des Marktes (u.a. Datenabfragen und Auswertungen) mit erheblichem Ar-

beitsaufwand verbunden ist. Weil der Arbeitsaufwand jährlich ähnlich ist und die jeweiligen Verfahren miteinander vergleichbar sind, ist eine Festgebühr vorgesehen.

Mit der Aufnahme der neuen Gebührentatbestandsnummer 30.13 (Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Verfahren für neu zu schaffende Kapazitäten nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EnWG i. V. m. Artikel 6 und 23 der Verordnung (EG) 715/2009 i. V. m. Artikel 28 der Verordnung (EU) 2017/459 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013) wird ein konkreter Gebührentatbestand sowie die Gebührenhöhe für die Entscheidungen der Bundesnetzagentur im Zusammenhang mit dem Verfahren für neu zu schaffende Kapazitäten bei Fernleitungsnetzen (sog. Incremental-Verfahren) geschaffen. Das Incremental-Verfahren wird durch unverbindliche Nachfragen nach neuer Kapazität von Netznutzern angestoßen und auf Antrag eines oder mehrerer Fernleitungsnetzbetreiber formal durchgeführt. Es beinhaltet mehrere, teils aufwändige Verfahrensschritte. Der Bundesnetzagentur liegt ein durch die Fernleitungsnetzbetreiber eingereichter Projektantrag zur Genehmigung vor. Während des Genehmigungsverfahrens hat sich die Bundesnetzagentur mit der betroffenen ausländischen Regulierungsbehörde abzustimmen. Es bedarf einer gemeinsamen Entscheidungsfindung der beteiligten Regulierungsbehörden, weshalb ein regelmäßiger Austausch der betroffenen Behördenmitarbeiter erforderlich ist. In dem insgesamt zwei Jahre dauernden rollierenden Verfahren sind Entscheidungen im Gasnetzzugangs- und im Gasnetzentgeltbereich sowie im Rahmen des Netzausbaus zu treffen. Neben der Beteiligung von Personal des höheren Dienstes, der Sichtung von Antragsunterlagen und der Beachtung der Betroffenenbeteiligung sind auch diverse Übersetzungsleistungen erforderlich, um am Ende zu einem abgestimmten Ergebnis zu gelangen. Aufgrund des unterschiedlich hohen Verwaltungsaufwandes im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist eine Rahmengebühr vorgesehen. Der Gebührenrahmen von 30.000 bis 100.000 Euro soll den jeweiligen Verwaltungsaufwand der Regulierungsbehörde abbilden.

Mit der Aufnahme der neuen Gebührentatbestandsnummer 30.14 (Genehmigung des genauen Anteils der zurückzuhaltenden Kapazität gemäß § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EnWG i. V. m. den Artikeln 6 und 23 der Verordnung (EG) 715/2009 i. V. m. Artikel 8 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2017/459 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013) werden Genehmigungen der Regulierungsbehörde nach Artikel 8 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2017/459 möglich. Nach Artikel 8 Absatz 9 in Verbindung mit den Absätzen 6 und 8 der Verordnung (EU) 2017/459 kann die Regulierungsbehörde den genauen Anteil der nach den Artikel 8 Absätzen 6 und 8 der Verordnung (EU) 2017/459 zurückzuhaltenden Kapazität für jeden Koppelungspunkt genehmigen. Da die betreffenden Verfahren jeweils Einzelfallentscheidungen sind, bei denen der Arbeitsaufwand individuell ermittelt werden muss, ist ein Gebührenrahmen vorgesehen. Die Höhe der Gebühr orientiert sich an dem Verwaltungsaufwand der Regulierungsbehörde. Für die Prüfung des Antrags ist regelmäßig eine Konsultation des Marktes durchzuführen, um die nachgefragten Kapazitäten einzelfallbezogen zu ermitteln. Weiterhin werden die Regulierungsbehörden der benachbarten Mitgliedstaaten beteiligt. Zur Bescheidung des Antrags sind auf Seiten der Regulierungsbehörde technische, ökonomische und juristische Kenntnisse erforderlich. Um die Einzelfälle sachgerecht vergewähren zu können, beträgt die Mindestgebühr 25.000 Euro, die Maximalgebühr 150.000 Euro.

Mit der Aufnahme der neuen Gebührentatbestandsnummer 30.15 (Genehmigung eines Überbuchungs- und Rückkaufsystems nach Punkt 2.2.2. Nr. 1 des Anhangs I zur Verordnung (EG) Nr. 715/2009 in der Fassung des Beschlusses 2012/490/EU der Kommission vom 24. August 2012 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für den Zugang zu Erdgasfernleitungsnetzen (ABl. L 231 vom 28.8.2012, S. 16)) wird ein konkreter Gebührentatbestand sowie die Gebührenhöhe für die Genehmigung eines Überbuchungs- und Rückkaufsystems durch die Fernleitungsnetzbetreiber geschaffen. Bei der Regulie-

rungsbehörde entsteht je nach Umfang des Antrags ein unterschiedlich hoher Verwaltungsaufwand. Von der Regulierungsbehörde ist das Überbuchungs- und Rückkaufssystem aus technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht zu prüfen. Vor der Umsetzung des Überbuchungs- und Rückkaufssystems durch die Fernleitungsnetzbetreiber beteiligt die nationale Regulierungsbehörde die Regulierungsbehörden benachbarter Mitgliedstaaten und berücksichtigt deren Stellungnahmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Aufgrund des unterschiedlich hohen Verwaltungsaufwandes im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist eine Rahmengebühr vorgesehen. Der Gebührenrahmen von 25.000 bis 100.000 Euro soll den jeweiligen Verwaltungsaufwand der Regulierungsbehörde abbilden. Die zu erhebende Gebühr wird auf die antragstellenden Fernleitungsnetzbetreiber insgesamt umgelegt, so dass der einzelne Fernleitungsnetzbetreiber nur einen Anteil an der Gesamtgebühr zu zahlen hat.

Mit der Aufnahme der neuen Gebührentatbestandsnummer 30.16 (Wahl einer einzigen Buchungsplattform nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EnWG i. V. m. den Artikeln 6 und 23 der Verordnung (EG) 715/2009 i. V. m. Artikel 37 Absatz 3 Satz 3 der Verordnung (EU) 2017/459 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013) wird ein konkreter Gebührentatbestand sowie die Gebührenhöhe für die Entscheidungen der Regulierungsbehörde im Zusammenhang mit der Wahl einer gemeinsamen Buchungsplattform geschaffen, auf der die Buchungen zur Nutzung des Fernleitungsnetzes in Deutschland erfolgen können. Eine Entscheidung der Regulierungsbehörde ist nur erforderlich, wenn alle Fernleitungsnetzbetreiber keine vertragliche Vereinbarung darüber schließen, welche einzige Buchungsplattform verwendet wird. Die Regulierungsbehörde muss innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach dem Datum ihrer Befassung eine Entscheidung treffen, sonst wird die Entscheidung durch die Agentur für die Zusammenarbeit der Regulierungsbehörden (ACER) getroffen. Der Gebührenrahmen von 5.000 bis 20.000 Euro soll den jeweiligen Verwaltungsaufwand der Regulierungsbehörde abbilden. Die zu erhebende Gebühr wird auf die antragstellenden Fernleitungsnetzbetreiber insgesamt umgelegt, so dass der einzelne Fernleitungsnetzbetreiber nur einen Anteil an der Gesamtgebühr zu zahlen hat.

Zu Nummer 13

Nummer 13 beinhaltet redaktionelle Änderungen. In den Gebührentatbestandsnummern 32, 32.1, 32.2 und 32.3 müssen jeweils die Wörter „§ 56 Absatz 1 EnWG Nummer 1“ durch die Wörter „§ 56 Absatz 1 Nummer 1 EnWG“ ersetzt werden.

Zu Nummer 14

Gemäß § 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EnWG sind Amtshandlungen auf Grund von § 28a Absatz 3 EnWG gebührenpflichtig. Bei der Gebührentatbestandsnummer 33 (Entscheidungen nach § 28a Absatz 3 Satz 1 EnWG) wird die Gebühr erhöht. Die bestehende Gebührenhöhe für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung spiegelt nicht den mit der Erteilung der Ausnahmegenehmigung im Zusammenhang stehenden Verwaltungsaufwand bei der Regulierungsbehörde wieder, so dass die Gebühr erhöht werden muss. Es handelt sich in der Regel um komplexe Verfahren in einem engen gesetzlichen Fristenkorsett mit umfangreichen Fragestellungen und zu prüfenden Unterlagen. Die Voraussetzungen des § 28a Absatz 1 EnWG, die durch einen Verweis auch bei § 28a Absatz 2 EnWG Anwendung finden, müssen kumulativ vorliegen. Dies ist vom Antragsteller nachzuweisen und von der Regulierungsbehörde zu überprüfen. Dafür sind u.a. Kalkulationen einzureichen, Lastflüsse darzustellen, gesellschaftsrechtliche Organisationsstrukturen darzulegen und eine Marktübersicht zur Wettbewerbssituation zu erstellen. Bei der Regulierungsbehörde wird der Antrag durch Personal des gehobenen und des höheren Dienstes geprüft. Die Gebührenhöhe sollte sich an der Höhe der Gebühr orientieren, die auch für die Zertifizierung des Transportnetzbetriebs angesetzt wird, da beide Verfahrenstypen vom Verwaltungsaufwand her vergleichbar sind.

Zu Nummer 15

Die Gebührentatbestandsnummer 35 betrifft die Änderung eines bestehenden Gebührenatbestands. Die Änderung betrifft die Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement.

Gemäß § 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 EnWG sind Amtshandlungen auf Grund des § 56 EnWG gebührenpflichtig. Dies betrifft Amtshandlungen der Bundesnetzagentur, die diese in Vollzug des europäischen Rechts auf der Grundlage der in § 56 EnWG genannten Regelungen vornimmt. Die Änderung der Gebührentatbestandsnummer 35 umfasst die Änderung eines konkreten Gebührenatbestands sowie der Gebührenhöhe für die Amtshandlungen der Regulierungsbehörde im Zusammenhang mit der Genehmigung oder Genehmigung zur Änderung der Geschäftsbedingungen oder Methoden nach § 56 Absatz 2 Satz 1 EnWG i. V. m. Artikel 9 Absatz 6 lit. a - m, Absatz 7 lit. a - h, Absatz 8 lit. a - f und Artikel 9 Absatz 13 Satz 2 der Verordnung (EU) 2015/1222 vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement. Der bisherige Gebührenatbestand in Gebührentatbestandsnummer 35 wird durch die Änderung mit erfasst.

Die Amtshandlungen der nationalen Regulierungsbehörde im Zusammenhang mit der Kapazitätsvergabe und dem Engpassmanagement beziehen sich einerseits auf die jeweiligen nationalen Übertragungsnetzbetreiber, andererseits auf die Marktbeteiligten, wie die nominierten Strommarktbetreiber. Je nach Verfahren sind unterschiedliche Verfahrensschritte erforderlich. Teilweise erfolgt eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung, die Übersetzungsleistungen erfordern kann. Je nach Verfahrenart ist auch die Anzahl an Beteiligten unterschiedlich. Neben Antragstellern und zu beteiligenden Behörden sind teilweise auch Beigeladene am Verfahren beteiligt. Die jeweiligen Stellungnahmen müssen im Verfahren berücksichtigt werden. Auch die Verfahrenarten unterscheiden sich erheblich: während die Benennung eines nominierten Strommarktbetreibers jeweils ein individuelles Verfahren betrifft, richtet sich die Genehmigung von Methoden an eine Gruppe von Beteiligten (z.B. alle Übertragungsnetzbetreiber, alle Übertragungsnetzbetreiber einer Kapazitätsberechnungsregion oder alle nominierten Strommarktbetreiber). Diese verschiedenen Verfahrenarten und Verfahrensabläufe haben einen unterschiedlich hohen Verwaltungsaufwand der Regulierungsbehörde zur Folge.

Aufgrund des jeweils unterschiedlichen Arbeitsaufwandes für die Genehmigung oder Genehmigung zur Änderung der Geschäftsbedingungen oder Methoden ist eine Rahmengebühr vorgesehen, um den Verwaltungsaufwand im Einzelfall möglichst genau erfassen zu können. Bei der Regulierungsbehörde wird für die Genehmigung und Genehmigung zur Änderung der Geschäftsbedingungen oder Methoden Personal des mittleren, gehobenen und des höheren Dienstes eingesetzt. Die Prüfvorgänge erfordern von der Regulierungsbehörde eine Befassung mit diversen Vorgängen im Hinblick auf die Umsetzung europäischer Vorgaben in Bezug auf den Stromhandel, weil die Genehmigung oder Genehmigung zur Änderung der Geschäftsbedingungen oder Methoden durch eine nationale Regulierungsbehörde Auswirkungen für den gesamten EU-Binnenmarkt hat.

Zu Nummer 16

Nummer 16 beinhaltet die Aufnahme neuer Gebührenatbestände (Gebührentatbestandsnummern 36 bis 47.3). Die Gebührentatbestandsnummern 36 bis 40 stehen im Zusammenhang mit den Amtshandlungen der Regulierungsbehörde aufgrund europäischer Verordnungen. Die Gebührentatbestandsnummern 41 bis 47.7 betreffen die Aufnahme neuer Gebührenatbestände, die sich unmittelbar aus dem Energiewirtschaftsgesetz ergeben.

Die Gebührentatbestandsnummern 36 bis 40 umfassen die Schaffung konkreter Gebührenatbestände sowie Rahmengebühren. Diese betragen jeweils 5.000 - 180.000 Euro. Da

es sich um aufwendige Verfahren mit Prüfungsschwerpunkten in rechtlichen, technischen und ökonomischen Bereichen handelt, die eine Abstimmung mit anderen Regulierungsbehörden sowie teilweise Übersetzungsleistungen erforderlich machen, wird ein Gebührenrahmen von 5.000 - 180.000 Euro gewählt. Bei der Festlegung der Rahmensätze für die Gebühren wurde unter anderem berücksichtigt, dass sich der Arbeitsaufwand der Bundesnetzagentur in den Sachverhalten nicht pauschalieren lässt, da die Umstände des jeweiligen Einzelfalles über den Arbeitsaufwand der Bundesnetzagentur entscheiden. Das führt teilweise zu weiten Gebührenrahmen, um so die im jeweiligen Fall tatsächlich anfallenden Aufwendungen sachgerecht abbilden zu können. Die Gebührenrahmen berücksichtigen nicht nur Genehmigungen, sondern auch die Änderungen von Genehmigungen im Sinne des § 29 Absatz 2 EnWG i. V. m. § 91 Absatz 8 Satz 1 EnWG i. V. m. Nr. 5 der Anlage zu § 2 der EnWKGKostV.

Die Gebührentatbestandsnummer 36 betrifft die Schaffung eines konkreten Gebührentatbestandes und der Gebührenhöhe für die Verordnung (EU) 2016/631 der Kommission vom 14. April 2016 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger.

Gemäß § 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 EnWG sind Amtshandlungen auf Grund des § 56 EnWG gebührenpflichtig. Dies betrifft Amtshandlungen der Bundesnetzagentur, die diese in Vollzug des europäischen Rechts auf der Grundlage der in § 56 EnWG genannten Regelungen vornimmt. Die Gebührentatbestandsnummer 36 umfasst die Schaffung eines konkreten Gebührentatbestandes sowie der Gebührenhöhe für die Amtshandlungen der Regulierungsbehörde im Zusammenhang mit den Entscheidungen nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG i. V. m. den Artikeln 59 und 61 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung) i. V. m. Artikel 5 Absatz 3, Artikel 68 Absatz 1, Artikel 69 Absatz 1 und Artikel 70 der Verordnung (EU) 2016/631 der Kommission vom 14. April 2016 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger (ABl. L 112 vom 27.4.2016, S. 1).

Die Einstufung als Stromerzeugungsanlage im Sinne des Netzkodex mit Anschlussbestimmungen für Stromerzeuger erfordert vor allem technische Kenntnisse über die Wirkweise und die technische Sicherheit der Anlage sowie die Art und Weise des Netzanschlusses und der technischen Eigenschaften des Anschlussnetzes. Es bedarf bei der Einstufung als Stromerzeugungsanlage im Sinne des Netzkodex mit Anschlussbestimmungen für Stromerzeuger zudem der Abstimmung mit allen anderen Regulierungsbehörden eines Synchrongebiets. Je nach Komplexität der Stromerzeugungsanlage kann der Abstimmungsvorgang unterschiedlich aufwendig sein. Zudem sind Übersetzungsleistungen erforderlich. Je nach Komplexität der Stromerzeugungsanlage entsteht bei der Regulierungsbehörde ein unterschiedlich hoher Verwaltungsaufwand.

Aufgrund des jeweils unterschiedlichen Arbeitsaufwandes für die Entscheidungen ist eine Rahmengebühr vorgesehen, um den Verwaltungsaufwand im Einzelfall möglichst genau erfassen zu können. Bei der Regulierungsbehörde wird für die Entscheidungen Personal des mittleren, gehobenen und des höheren Dienstes eingesetzt. Die Prüfvorgänge erfordern von der Regulierungsbehörde eine Befassung mit diversen Vorgängen im Hinblick auf die Umsetzung europäischer Vorgaben in Bezug auf den Stromhandel, weil die Entscheidungen durch eine nationale Regulierungsbehörde Auswirkungen für den gesamten EU-Binnenmarkt haben.

Die Gebührentatbestandsnummer 37 betrifft die Schaffung eines konkreten Gebührentatbestandes und der Gebührenhöhe für die Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26. September 2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität.

Gemäß § 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 EnWG sind Amtshandlungen auf Grund des § 56 EnWG gebührenpflichtig. Dies betrifft Amtshandlungen der Bundesnetzagentur, die diese in Vollzug des europäischen Rechts auf der Grundlage der in § 56 EnWG genannten Regelungen vornimmt. Die Gebührentatbestandsnummer 37 umfasst die Schaffung eines konkreten Gebührentatbestands sowie der Gebührenhöhe für die Amtshandlungen der Regulierungsbehörde im Zusammenhang mit der Genehmigung oder Genehmigung zur Änderung der Modalitäten oder Methoden nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG i. V. m. den Artikeln 59 und 61 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung) i. V. m. Artikel 4 Absatz 6 lit. a - g und Absatz 7 lit. a - e, Artikel 4 Absatz 12 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26. September 2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität (ABl. L 259 vom 27.9.2016, S. 42).

Die Amtshandlungen der Regulierungsbehörde im Zusammenhang mit der Vergabe langfristiger Kapazitäten sind sehr verschieden. Neben der Genehmigung von Vorschlägen der Übertragungsnetzbetreiber für eine Methode für ein gemeinsames Netzmodell oder die Methode zur Bereitstellung der Erzeugungs- und Lastdaten, die allgemein für die Vergabe von Langfristkapazitäten in allen Berechnungsregionen gelten, gibt es Genehmigungen von Vorschlägen die je nach Berechnungsregion spezifisch sind. Die letztgenannten Amtshandlungen erfordern eine Befassung der Regulierungsbehörde mit der jeweiligen Berechnungsregion und den dort bestehenden Besonderheiten. Die Amtshandlungen der Regulierungsbehörde richten sich entweder an alle Übertragungsnetzbetreiber oder an bestimmte Übertragungsnetzbetreiber. Aufgrund der grenzüberschreitenden Betroffenheiten sind auch die Regulierungsbehörden benachbarter Mitgliedstaaten bzw. Staaten der Berechnungsregion zu beteiligen, so dass auch Übersetzungsleistungen erforderlich werden. Je nach Kapazitätsberechnungsregion und zu genehmigender Methode der Berechnung von Langfristkapazitäten entsteht bei der Regulierungsbehörde ein unterschiedlich hoher Arbeitsaufwand.

Aufgrund des jeweils unterschiedlichen Arbeitsaufwandes für die Genehmigung oder Genehmigung zur Änderung der Modalitäten oder Methoden ist eine Rahmengebühr vorgesehen, um den Verwaltungsaufwand im Einzelfall möglichst genau erfassen zu können. Bei der Regulierungsbehörde wird für die Genehmigung oder Genehmigung zur Änderung der Modalitäten oder Methoden Personal des mittleren, gehobenen und des höheren Dienstes eingesetzt. Die Prüfvorgänge erfordern von der Regulierungsbehörde eine Befassung mit diversen Vorgängen im Hinblick auf die Umsetzung europäischer Vorgaben in Bezug auf den Stromhandel, weil die Genehmigung oder Genehmigung zur Änderung der Modalitäten oder Methoden durch eine nationale Regulierungsbehörde Auswirkungen für den gesamten EU-Binnenmarkt hat.

Die Gebührentatbestandsnummer 38 betrifft die Schaffung eines konkreten Gebührentatbestandes und der Gebührenhöhe für die Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb.

Gemäß § 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 EnWG sind Amtshandlungen auf Grund des § 56 EnWG gebührenpflichtig. Dies betrifft Amtshandlungen der Bundesnetzagentur, die diese in Vollzug des europäischen Rechts auf der Grundlage der in § 56 EnWG genannten Regelungen vornimmt. Die Gebührentatbestandsnummer 38 umfasst die Schaffung eines konkreten Gebührentatbestands sowie der Gebührenhöhe für die Amtshandlungen der Regulierungsbehörde im Zusammenhang mit der Genehmigung oder Genehmigung zur Änderung der Modalitäten oder Methoden nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG i. V. m. den Artikeln 59 und 61 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung) i. V. m. Artikel 6 Absatz 2 lit. a - c, Absatz 3 lit. a - g und Absatz 4 lit. a - i und Artikel 7 Absatz 4 Satz 2 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb (ABl. L 220 vom 25.8.2017, S. 1).

Die Amtshandlungen der Regulierungsbehörde im Zusammenhang mit der Systemsicherheit und Systemstabilität der Elektrizitätsversorgungsnetze sind sehr verschieden. Die Regulierungsbehörde muss Netzmodelle und Aspekte der Netzbetriebsführung wie Frequenz- und Spannungshaltung oder Blindleistungsbezug nachvollziehen, die einen diskriminierungsfreien und zugleich technisch sichereren grenzüberschreitenden Stromaustausch und die Interoperabilität der Elektrizitätsversorgungsnetze gewährleisten. Die Umsetzung der einzelnen, durch die Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb vorgegebenen Amtshandlungen haben einen unterschiedlich hohen Verwaltungsaufwand bei der Regulierungsbehörde zur Folge. Die Amtshandlungen der Regulierungsbehörde richten sich ausschließlich an die Übertragungsnetzbetreiber bzw. eine Gruppe von Übertragungsnetzbetreibern. Zur Bearbeitung der Anträge mit den Vorschlägen der Übertragungsnetzbetreiber sind vor allem technische Kenntnisse über die Wirkweise und die technische Sicherheit des Netzbetriebs sowie die Art und Weise der Verbindung von grenzüberschreitenden Elektrizitätsversorgungsnetzen erforderlich. Je nach Anschlussregion bzw. Synchrongebiet und betroffenen Übertragungsnetzbetreibern sind unterschiedliche technische Parameter der jeweiligen Netze und Netzverknüpfungspunkte nachzuvollziehen. Um den Datenaustausch und die technischen Anforderungen an die Kapazitätsvergabe zu ermöglichen, bedarf es auch der Nutzung von Berechnungsmodellen für Stromflüsse zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten und den Netzebenen.

Aufgrund des jeweils unterschiedlichen Arbeitsaufwandes für die Genehmigung oder Genehmigung zur Änderung der Modalitäten oder Methoden ist eine Rahmengebühr vorgesehen, um den Verwaltungsaufwand im Einzelfall möglichst genau erfassen zu können. Bei der Regulierungsbehörde wird für die Genehmigung oder Genehmigung zur Änderung der Modalitäten oder Methoden Personal des mittleren, gehobenen und des höheren Dienstes eingesetzt. Die Prüfvorgänge erfordern von der Regulierungsbehörde eine Befassung mit diversen Vorgängen im Hinblick auf die Umsetzung europäischer Vorgaben in Bezug auf den Stromhandel, weil die Genehmigung oder Genehmigung zur Änderung der Modalitäten oder Methoden durch eine nationale Regulierungsbehörde Auswirkungen für den gesamten EU-Binnenmarkt hat.

Die Gebührentatbestandsnummer 39 betrifft die Schaffung eines konkreten Gebührentatbestandes und der Gebührenhöhe für die Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem.

Gemäß § 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 EnWG sind Amtshandlungen auf Grund des § 56 EnWG gebührenpflichtig. Dies betrifft Amtshandlungen der Bundesnetzagentur, die diese in Vollzug des europäischen Rechts auf der Grundlage der in § 56 EnWG genannten Regelungen vornimmt. Die Gebührentatbestandsnummer 39 umfasst die Schaffung eines konkreten Gebührentatbestandes sowie der Gebührenhöhe für die Amtshandlungen der Regulierungsbehörde im Zusammenhang mit der Genehmigung oder Genehmigung zur Änderung der Modalitäten oder Methoden nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG i. V. m. den Artikeln 59 und 61 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung) i. V. m. Artikel 5 Absatz 2 lit. a - j, Absatz 3 lit. a - o und Absatz 4 lit. a - i und Artikel 6 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (ABl. L 312 vom 28.11.2017, S. 6).

Die Amtshandlungen der nationalen Regulierungsbehörde im Zusammenhang mit der Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem sind sehr vielgestaltig. An den Netzverknüpfungspunkten der nationalen Elektrizitätsversorgungsnetze bedarf es Regelungen darüber, wie Frequenzhaltungsreserven, Frequenzwiederherstellungsreserven und Ersatzreserven beschafft bzw. ausgetauscht und auch abgerechnet werden. Diese Regelungen sind je nach Kapazitätsberechnungsregion unterschiedlich. Die Amtshandlungen der Regulierungsbehörde sind an die jeweiligen natio-

nen Übertragungsnetzbetreiber gerichtet. Die Übertragungsnetzbetreiber entwickeln die erforderlichen Modalitäten oder Methoden und legen sie den zuständigen Regulierungsbehörden innerhalb einer festgelegten Frist zur Genehmigung vor. Die Vorschläge der Modalitäten oder Methoden bedürfen der Genehmigung aller Regulierungsbehörden der betroffenen Kapazitätsberechnungsregion. Hierfür erfolgen Konsultationen der betroffenen Regulierungsbehörden untereinander. Des Weiteren werden im Rahmen einer grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung Interessenträger u.a. Verteilernetzbetreiber, die Agentur für die Zusammenarbeit der Regulierungsbehörden einbezogen. Dies betrifft jeweils eine unterschiedliche Anzahl an Beteiligten. Die eingereichten Stellungnahmen werden berücksichtigt. Teilweise sind hierfür Übersetzungsleistungen erforderlich. Je nach Kapazitätsberechnungsregion und zu genehmigender Methode des Systemausgleichs entsteht bei der Regulierungsbehörde ein unterschiedlich hoher Arbeitsaufwand.

Aufgrund des jeweils unterschiedlichen Arbeitsaufwandes für die Genehmigung oder Genehmigung zur Änderung der Modalitäten oder Methoden ist eine Rahmengebühr vorgesehen, um den Verwaltungsaufwand im Einzelfall möglichst genau erfassen zu können. Bei der Regulierungsbehörde wird für die Genehmigung oder Genehmigung zur Änderung der Modalitäten oder Methoden Personal des mittleren gehobenen und des höheren Dienstes eingesetzt. Die Prüfvorgänge erfordern von der Regulierungsbehörde eine Befassung mit diversen Vorgängen im Hinblick auf die Umsetzung europäischer Vorgaben in Bezug auf den Stromhandel, weil die Genehmigung oder Genehmigung zur Änderung der Modalitäten oder Methoden durch eine nationale Regulierungsbehörde Auswirkungen für den gesamten EU-Binnenmarkt hat.

Die Gebührentatbestandsnummer 40 betrifft die Schaffung eines konkreten Gebührentatbestandes und der Gebührenhöhe für die Verordnung (EU) 2017/2196 der Kommission vom 24. November 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über den Notzustand und den Netzwiederaufbau des Übertragungsnetzes.

Gemäß § 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 EnWG sind Amtshandlungen auf Grund des § 56 EnWG gebührenpflichtig. Dies betrifft Amtshandlungen der Bundesnetzagentur, die diese in Vollzug des europäischen Rechts auf der Grundlage der in § 56 EnWG genannten Regelungen vornimmt. Die Gebührentatbestandsnummer 40 umfasst die Schaffung eines konkreten Gebührentatbestandes sowie der Gebührenhöhe für die Amtshandlungen der Regulierungsbehörde im Zusammenhang mit der Genehmigung oder Genehmigung zur Änderung der Vorschläge nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG i. V. m. den Artikeln 59 und 61 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung) i. V. m. Artikel 4 Absatz 2 lit. a - g und Artikel 4 Absatz 7 Satz 1 der Verordnung (EU) 2017/2196 der Kommission vom 24. November 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über den Notzustand und den Netzwiederaufbau des Übertragungsnetzes (ABl. L 312 vom 28.11.2017, S. 54).

Die Amtshandlungen der Regulierungsbehörde für den Notzustand und den Netzwiederaufbau des Übertragungsnetzes sind vielgestaltig. Die Bestimmungen für die Aussetzung und Wiederaufnahme von Marktaktivitäten und die Bestimmungen für die Abrechnung im Falle einer Aussetzung von Marktaktivitäten im Rahmen des Netzkodex über den Notzustand und den Netzwiederaufbau des Übertragungsnetzes erfordern vor allem betriebswirtschaftliche Kenntnisse über die Funktionsweise des Energiemarktes und technische Kenntnisse über die Wirkweise und die technische Sicherheit des Energieversorgungsnetzes, der Art und Weise des Netzanschlusses sowie der Möglichkeit eines Netzwiederaufbaus und in dessen Folge eines schnellen und kaskadenartigen Wiederaufbaus des Elektrizitätsversorgungssystems. Die Amtshandlungen der Regulierungsbehörde richten sich an die jeweiligen nationalen Übertragungsnetzbetreiber. Die Übertragungsnetzbetreiber legen der Regulierungsbehörde verschiedene Vorschläge vor, um die Störungsausweitung zu verhindern, das Elektrizitätsversorgungsnetz mit der Hilfe von Anbietern von Systemdienstleistungen wiederaufzubauen bzw. Marktaktivitäten auszusetzen und wie-

deraufzunehmen. Diese Vorschläge werden im Rahmen einer Öffentlichkeitsbeteiligung konsultiert. Die Stellungnahmen der Interessenträger werden entsprechend berücksichtigt. Je nach Komplexität des Vorschlags ergibt sich bei der Regulierungsbehörde ein unterschiedlich hoher Verwaltungsaufwand.

Aufgrund des jeweils unterschiedlichen Arbeitsaufwandes für die Genehmigung oder Genehmigung zur Änderung der Vorschläge ist eine Rahmengebühr vorgesehen, um den Verwaltungsaufwand im Einzelfall möglichst genau erfassen zu können. Bei der Regulierungsbehörde wird für die Genehmigung oder Genehmigung zur Änderung der Vorschläge Personal des mittleren, gehobenen und des höheren Dienstes eingesetzt. Die Prüfvorgänge erfordern von der Regulierungsbehörde eine Befassung mit diversen Vorgängen im Hinblick auf die Umsetzung europäischer Vorgaben in Bezug auf den Stromhandel, weil die Genehmigung oder Genehmigung zur Änderung der Vorschläge durch eine nationale Regulierungsbehörde Auswirkungen für den gesamten EU-Binnenmarkt hat.

Gemäß § 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EnWG sind Amtshandlungen auf Grund des § 12d EnWG gebührenpflichtig. Die neue Gebührentatbestandsnummer 41 umfasst die Schaffung eines konkreten Gebührentatbestands sowie der Gebührenhöhe für die Prüfung des Umsetzungsberichts der Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung nach § 12d EnWG, der von den Übertragungsnetzbetreibern mit Regelzonenverantwortung gemeinsam zu erstellen ist und erstmals 2018 vorzulegen war. Dabei hat die Regulierungsbehörde Vergleichsbetrachtungen zwischen dem von ihr bestätigten Netzentwicklungsplan und dem Umsetzungsbericht anzustellen. Zudem ist tatsächlichen und potentiellen Netznutzern Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Bei der Bundesnetzagentur wird der Umsetzungsbericht durch Personal des gehobenen und des höheren Dienstes geprüft. Aus dem Verwaltungsaufwand der bisherigen Prüfung kann abgeleitet werden, dass im Wesentlichen für die Umsetzungsberichte gleichbleibende Kosten anfallen, weshalb eine Festgebühr vorgesehen ist.

Gemäß § 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EnWG sind Amtshandlungen auf Grund des § 15b EnWG gebührenpflichtig. Die neue Gebührentatbestandsnummer 42 betrifft die Schaffung eines konkreten Gebührentatbestands sowie der Gebührenhöhe für die Prüfung des Umsetzungsberichts der Fernleitungsnetzbetreiber nach § 15b EnWG, der von den Fernleitungsnetzbetreibern gemeinsam zu erstellen ist und erstmals 2017 vorzulegen war. Dabei hat die Regulierungsbehörde Vergleichsbetrachtungen zwischen dem von ihr bestätigten Netzentwicklungsplan und dem Umsetzungsbericht anzustellen. Zudem ist tatsächlichen und potentiellen Netznutzern Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Bei der Bundesnetzagentur wird der Umsetzungsbericht durch Personal des gehobenen und des höheren Dienstes geprüft. Aus dem Verwaltungsaufwand der bisherigen Prüfungen kann abgeleitet werden, dass im Wesentlichen für die Umsetzungsberichte gleichbleibende Kosten anfallen, weshalb eine Festgebühr vorgesehen ist.

Gemäß § 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EnWG sind Amtshandlungen auf Grund des § 17c EnWG gebührenpflichtig. Die neue Gebührentatbestandsnummer 43 beinhaltet die Schaffung eines konkreten Gebührentatbestands sowie der Gebührenhöhe für die in Abstimmung mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie durchzuführende Prüfung des Offshore-Umsetzungsberichts der Übertragungsnetzbetreiber nach § 17c Abs. 3 EnWG, der von den Übertragungsnetzbetreibern gemeinsam zu erstellen ist und erstmals 2018 vorzulegen war. Durch den Abstimmungsbedarf mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, dessen Umfang von den jeweils durch die Übertragungsnetzbetreiber vorgelegten Unterlagen abhängt, lässt sich der Verwaltungsaufwand nicht genau abschätzen, weshalb eine Rahmengebühr vorgesehen ist. Bei der Regulierungsbehörde wird der Offshore-Umsetzungsbericht durch Personal des gehobenen und des höheren Dienstes geprüft. Der Gebührenrahmen berücksichtigt auch, dass beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie Verwaltungsaufwand entsteht, der über die Kostenfestsetzung der Regulierungsbehörde miterfasst wird.

Gemäß § 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EnWG sind Amtshandlungen auf Grund des § 19a Absatz 2 EnWG gebührenpflichtig. Die neue Gebührentatbestandsnummer 44 betrifft die Schaffung eines konkreten Gebührentatbestandes sowie der Gebührenhöhe für die Feststellung nach § 19a Absatz 2 Satz 3 EnWG gegenüber einem Netzbetreiber, dass bestimmte Kosten nicht notwendig waren. Bei der Bundesnetzagentur entsteht durch die Kostenprüfung und Feststellung gegenüber einem Netzbetreiber, dass bestimmte Kosten nicht notwendig waren, ein Verwaltungsaufwand, der gesondert zu vergebühren ist. Da der Verwaltungsaufwand der Bundesnetzagentur je nach Prüfungsumfang bei den einzelnen Netzbetreibern unterschiedlich sein wird, ist eine Rahmengebühr vorgesehen. Die Rahmengebühr ermöglicht es, die Kosten je nach Umfang des Verwaltungsaufwandes festzusetzen. Bei der Regulierungsbehörde wird die Kostenprüfung durch Personal des gehobenen Dienstes durchgeführt.

Gemäß § 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EnWG sind Amtshandlungen auf Grund des § 28b Absatz 1 und 5 EnWG gebührenpflichtig. Die neue Gebührentatbestandsnummer 45 betrifft die Schaffung eines konkreten Gebührentatbestandes sowie der Gebührenhöhe für Amtshandlungen im Zuge von Anträgen zur Freistellung von der Regulierung für Gasverbindungsleitungen mit einem Drittstaat im Sinne des Artikels 49a der Richtlinie 2009/73/EG, die vor dem 23. Mai 2019 fertiggestellt wurden. Eine solche Freistellung kann unter den Voraussetzungen des § 28b Absatz 1 EnWG erteilt bzw. unter den Voraussetzungen des § 28b Absatz 5 EnWG verlängert werden. Die Regulierungsbehörde prüft auf Antrag, ob die Voraussetzungen für die Freistellung von der Regulierung der Gasversorgungsleitung zu einem Drittstaat gemäß § 28b Absatz 1 EnWG vorliegen bzw. ob die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Freistellung gemäß § 28b Absatz 5 EnWG vorliegen. Es handelt sich um eine komplexe Prüfung rechtlicher, wirtschaftlicher und technischer Art, die innerhalb einer kurzen Frist durchzuführen ist. Dabei hat die Regulierungsbehörde auch den Aspekt des Wettbewerbs auf dem europäischen Erdgasbinnenmarkt und Aspekte der Versorgungssicherheit in den Blick zu nehmen, was wiederum eine Betrachtung des gesamten Erdgasbinnenmarktes innerhalb der Europäischen Union bedingt. Der bei der Regulierungsbehörde entstehende Verwaltungsaufwand ist vergleichbar mit dem Verwaltungsaufwand für Verfahren nach § 28a Absatz 3 Satz 1 EnWG, weshalb diese Festgebühr (zukünftig 80.000 Euro) auch für Verfahren nach § 28b Absatz 1 und 5 EnWG als angemessen erscheint.

Die neue Gebührentatbestandsnummer 46 betrifft die Schaffung eines konkreten Gebührentatbestandes sowie der Gebührenhöhe für das Änderungsverlangen der Bundesnetzagentur gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern im Hinblick auf den Entwurf des Netzentwicklungsplans Strom. Die Rechtsgrundlage des Änderungsverlangens befindet sich in § 12c Abs. 1 Satz 2 EnWG. In § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EnWG ist § 12c EnWG genannt, weshalb Entscheidungen nach § 12c EnWG auch zu vergebühren sind. Die Erstellung des Änderungsverlangens bedingt eine Durchsicht des Entwurfs des Netzentwicklungsplans, wie er von den Übertragungsnetzbetreibern aufgestellt wird. Der wesentliche Arbeitsaufwand entsteht bei der Bundesnetzagentur durch eine elektrotechnische Prüfung. Sollte die Regulierungsbehörde zu dem Ergebnis kommen, dass bestimmte Maßnahmen im Netzentwicklungsplan erforderlich sind, die im Entwurf des Netzentwicklungsplans nicht enthalten sind, kann sie Änderungen des Netzentwicklungsplans verlangen. Das Änderungsverlangen richtet sich an die Übertragungsnetzbetreiber. Die Bundesnetzagentur kann Änderungen nicht selbst vornehmen, sondern nur die Übertragungsnetzbetreiber verpflichten, bestimmte Vorgaben der Bundesnetzagentur im Netzentwicklungsplan umzusetzen.

Die Gebührentatbestandsnummer 47 beinhaltet die Überschrift für die Kostenfestsetzung der Amtshandlungen, die die Regulierungsbehörde aufgrund von § 12g Abs. 3 EnWG in Verbindung mit der Verordnung zum Schutz von Übertragungsnetzen (ÜNSchutzV) vornimmt.

Die neuen Gebührentatbestandsnummern 47.1 bis 47.3 betreffen die Schaffung konkreter Gebührentatbestände sowie die jeweiligen Gebührenhöhen für Amtshandlungen auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 12g Absatz 3 EnWG. Gemäß § 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 EnWG sind Amtshandlungen auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 12g Absatz 3 EnWG gebührenpflichtig. Die auf Grundlage des § 12g Abs. 3 EnWG erlassene Verordnung zum Schutz von Übertragungsnetzen (ÜNSchutzV) sieht in § 5 ÜNSchutzV vor, dass die Regulierungsbehörde bestimmte Amtshandlungen vornehmen muss: Bestätigung des Sicherheitsplans, § 5 Abs. 1 Satz 1, 2 ÜNSchutzV; Beanstandung des Sicherheitsplans, § 5 Abs. 1 Satz 1, 3 ÜNSchutzV; Aufforderung nach § 5 Abs. 3 ÜNSchutzV. Bisher existiert für diese Amtshandlungen noch kein Gebührentatbestand in der EnWGKostV. Mit den neuen Gebührentatbestandsnummern 47.1, 47.2 und 47.3 werden konkrete Gebührentatbestände sowie die jeweiligen Gebührenhöhen für die Amtshandlungen der Regulierungsbehörde aufgrund der ÜNSchutzV geschaffen.

Für die Bestätigung des Sicherheitsplans nach § 5 Abs 1 Satz 1, 2 ÜNSchutzV (Gebührentatbestandsnummer 47.1) soll ein Gebührenrahmen gewählt werden, weil je nach Übertragungsnetzbetreiber ein unterschiedlicher Verwaltungsaufwand abhängig vom Umfang und Prüfungsbedarf des Sicherheitsplans besteht. Je nach Übertragungsnetzbetreiber gibt es in dessen Netzgebiet unterschiedliche Anlagen mit Sicherheitsrelevanz, die jeweils auch unabhängig voneinander geprüft werden müssen. Die Rahmengebühr ist zudem erforderlich, weil der Prüfumfang bei dem alle zwei Jahre durchzuführenden Verfahren je nach Jahr unterschiedlich groß sein kann. Sofern immer noch dasselbe Gefährdungsszenario zur Anwendung kommt, ist der Prüfumfang der Sicherheitspläne eher gering. Bei einem neuen Szenario wird der Prüfumfang hingegen größer sein, erst recht dann, wenn künftig mehr als nur eine Anlage als europäisch kritisch ausgewiesen wird. Je nach den Bedingungen, die die Übertragungsnetzbetreiber erfüllen müssen (neues Szenario, mehr festgelegte Anlagen o.ä.) ändert sich auch der Verwaltungsaufwand der Regulierungsbehörde für die Prüfung des jeweiligen Sicherheitsplans.

Für die Beanstandung des Sicherheitsplans nach § 5 Abs. 1 Satz 1 und 3 ÜNSchutzV (Gebührentatbestandsnummer 47.2) soll ein Gebührenrahmen gewählt werden. Der Gebührenrahmen ermöglicht es, die Gebühren für den Verwaltungsaufwand je nach Umfang der Beanstandungen und Prüfung der Abhilfe des Sicherheitsplans durch den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber zu ermitteln. Der Verwaltungsaufwand der Regulierungsbehörde kann dabei sehr gering sein, weshalb der Gebührenrahmen eine Mindestgebühr von 500 Euro enthält. Ist der Verwaltungsaufwand höher und bedarf es einer detaillierteren Begründung der Beanstandung, kann die Regulierungsbehörde eine Maximalgebühr von 5.000 Euro erheben.

Bei der Aufforderung nach § 5 Abs. 3 ÜNSchutzV (Gebührentatbestandsnummer 47.3) ist eine Festgebühr vorgesehen, da der Verwaltungsaufwand bei den Aufforderungen jeweils vergleichbar sein wird. Aufgrund des zu erwartenden geringen Verwaltungsaufwandes erscheint eine Gebühr von 500 Euro angemessen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.